

21.09.11

Vk - AS - In - Wi

Verordnung**des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung**

**Sechste Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher
Verordnungen****A. Problem und Ziel**

Die „Richtlinie 2010/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2010 über ortsbewegliche Druckgeräte und zur Aufhebung der Richtlinien des Rates 76/767/EWG, 84/525/EWG, 84/526/EWG, 84/527/EWG und 1999/36/EG“ ist in deutsches Recht umzusetzen. Die Richtlinie ersetzt mit Wirkung vom 1. Juli 2011 die bisherige Richtlinie 1999/36/EG.

Gegenüber der bisherigen Richtlinie sind etliche technische Regelungen entfallen, die zum 1. Januar 2011 im Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und in der Anlage der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung (RID) übernommen wurden.

Gleichzeitig sind infolge der „Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates“ und des „Beschlusses 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates“ in die sektorspezifische Richtlinie 2010/35/EU neue Bestimmungen über die Marktüberwachung sowie die damit zusammenhängenden Verantwortlichkeiten der Wirtschaftsakteure und Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden eingeflossen.

Im Zusammenhang damit wird die Zuständigkeit der Benannten Stellen über die Aufgaben nach der Richtlinie 2010/35/EU hinaus auf alle Prüftätigkeiten für Tanks ausgedehnt und die bisherige Zuweisung der Prüftätigkeiten an amtlich anerkannte Sachverständige und an zugelassene Überwachungsstellen ersetzt.

B. Lösung

Änderung von vier Verordnungen über die Beförderung gefährlicher Güter in einer Artikelverordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf Öffentliche Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Durch die Verordnung werden keine neuen Verwaltungsstrukturen für Bund, Länder und Gemeinden geschaffen. Auswirkungen infolge der Umsetzung der Verordnung, die zu höherem verwaltungstechnischem Aufwand führen, ergeben sich nicht. Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Marktüberwachung ortsbeweglicher Druckgeräte ergeben sich die Pflichten aus der unmittelbar geltenden Verordnung (EG) Nr. 765/2008, da auf diese in der Richtlinie 2010/35/EU verwiesen wird. Bestehende Verwaltungsstrukturen können der Anpassung bedürfen, um den Besonderheiten der Marktüberwachung und der Sicherheitsbedeutung von ortsbeweglichen Druckgeräten gerecht zu werden.

Durch die Übertragung der Prüftätigkeiten für Tanks auf Benannte Stellen entfällt der Aufwand, für die Prüftätigkeiten an Tanks, die keine ortsbeweglichen Druckgeräte sind, gesondert Sachverständige oder zugelassene Überwachungsstellen anzuerkennen und zu überwachen.

E. Sonstige Kosten

Für die betroffene Wirtschaft können die Maßnahmen zu Kostensenkungen und Vereinfachungen infolge harmonisierter Anwendung der Vorschriften im gesamten europäischen Raum und infolge des freien Verkehrs mit ortsbeweglichen Druckgeräten führen. Insofern sind Elemente der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung eingeschlossen. Die Zusammenfassung der Prüftätigkeiten für Tanks bei Benannten Stellen stellt eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung dar, die mit Vereinfachungen für die Betroffenen einher geht.

F. Bürokratiekosten

Durch die Verordnung werden keine neuen Informationspflichten für Unternehmen, Bürger und Verwaltung eingeführt. Damit entstehen keine zusätzlichen Bürokratiekosten. Infolge der europaweit erforderlichen Übernahme und Anwendung der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Marktüberwachung werden zwar Auskunfts- und Mitteilungspflichten vorgesehen. Diese sind jedoch nur im Einzelfall bei der Feststellung von Nicht-Konformität ortsbeweglicher Druckgeräte oder auf begründetes Verlangen der Marktüberwachungsbehörden auszufüllen. Sie stellen daher keine allgemeinen Informationspflichten dar.

Bundesrat

Drucksache 567/11

21.09.11

Vk - AS - In - Wi

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Sechste Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 19. September 2011

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zu erlassende

Sechste Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Ronald Pofalla

Sechste Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen

Vom ...

Auf Grund des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und 5 und § 7a des § 5 Absatz 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 3 sowie auf Grund des § 9 Absatz 3d des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1774, 3975) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nach Anhörung der in § 7a des Gefahrgutbeförderungsgesetzes genannten Verbände, Sicherheitsbehörden und -organisationen:

Artikel 1

Ortsbewegliche Druckgeräte Verordnung (ODV)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2: Pflichten der Wirtschaftsakteure

- § 3 Hersteller
- § 4 Bevollmächtigte
- § 5 Einführer
- § 6 Vertreiber
- § 7 Eigentümer
- § 8 Betreiber
- § 9 Geltung der Pflichten des Herstellers für Einführer und Vertreiber
- § 10 Sonstige Pflichten der Wirtschaftsakteure

Abschnitt 3: Konformität ortsbeweglicher Druckgeräte

- § 11 Konformität ortsbeweglicher Druckgeräte und Konformitätsbewertung
- § 12 Neubewertung der Konformität

- § 13 Allgemeine Grundsätze der Pi-Kennzeichnung
- § 14 Freier Verkehr ortsbeweglicher Druckgeräte und gegenseitige Anerkennung

Abschnitt 4: Benennende Behörde und Benannte Stellen

- § 15 Benennende Behörde
- § 16 Benennungsverfahren
- § 17 Weitere Aufgaben der Benennenden Behörde
- § 18 Rechte und Pflichten der Benannten Stellen
- § 19 Koordinierung der Benannten Stellen

Abschnitt 5: Marktüberwachung

- § 20 Zuständigkeiten und Zusammenarbeit
- § 21 Aufgaben und Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden
- § 22 Marktüberwachungsmaßnahmen
- § 23 Formale Nichtkonformität

Abschnitt 6: Informations- und Meldepflichten

- § 24 Meldeverfahren
- § 25 Schnellinformationssystem
- § 26 Veröffentlichung von Informationen
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Straftaten
- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 Aufhebung
- § 31 Anerkennung der Gleichwertigkeit

Anlagen

Anlage 1 (zu § 1 Absatz 1): Bestimmung der ortsbeweglichen Druckgeräte, die unter § 1 Absatz 1 fallen

Anlage 2 (zu § 1 Absatz 2): Bestimmung der ortsbeweglichen Druckgeräte, die unter § 1 Absatz 2 fallen

Abschnitt 1 **Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

§ 1 **Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für die Konformitätsbewertung, Prüfung, Zulassung, Herstellung, Kennzeichnung, das Inverkehrbringen und Bereitstellen auf dem Markt, die wiederkehrenden und außerordentlichen Prüfungen, die Zwischenprüfungen, die Verwendung und die Marktüberwachung der in Anlage 1 bestimmten ortsbeweglichen Druckgeräte.¹

(2) Mit Ausnahme des § 20 Absatz 1 und des § 22 Absatz 2 bis 8 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 gilt diese Verordnung nicht für die in Anlage 2 Abschnitt A bestimmten ortsbeweglichen Druckgeräte. Diese Verordnung gilt nicht für die in Anlage 2 Abschnitt B bestimmten ortsbeweglichen Druckgeräte.

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet

1. „Hersteller“ jede natürliche oder juristische Person, die ortsbewegliche Druckgeräte oder Teile davon herstellt, entwickeln oder herstellen lässt und unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet;
2. „Bevollmächtigter“ jede in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige natürliche oder juristische Person, die von einem Hersteller schriftlich beauftragt worden ist, in seinem Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen;
3. „Einführer“ jede in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige natürliche oder juristische Person, die ortsbewegliche Druckgeräte oder Teile davon aus einem Drittstaat in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr bringt;
4. „Vertreiber“ jede in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige natürliche oder juristische Person, die ortsbewegliche Druckgeräte oder Teile davon auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers und des Einführers;

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der RICHTLINIE 2010/35/EU des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS und des RATES vom 16. Juni 2010 über ortsbewegliche Druckgeräte und zur Aufhebung der Richtlinien des Rates 76/767/EWG, 84/525/EWG, 84/526/EWG, 84/527/EWG und 1999/36/EG (ABl. L 165 vom 30. Juni 2010, S. 1).

5. „Betreiber“ jede in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige natürliche oder juristische Person, die ortsbewegliche Druckgeräte verwendet;
6. „Wirtschaftsakteur“ den entgeltlich oder unentgeltlich im Rahmen einer Geschäftstätigkeit oder Gemeinwohldienstleistung handelnden Hersteller, Bevollmächtigten, Einführer, Vertreiber, Eigentümer oder Betreiber;
7. „nationale Akkreditierungsstelle“ die gemäß § 8 des Akkreditierungsstellengesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625) eingerichtete Stelle;
8. „Akkreditierung“ die Bestätigung durch die nationale Akkreditierungsstelle darüber, dass eine Stelle die Anforderungen gemäß Unterabschnitt 1.8.6.8 Satz 2 ADR/RID erfüllt;
9. „Benennende Behörde“ die durch das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts (ZLS/AKMP) vom 16./17. Dezember 1993, das zuletzt durch Abkommen vom 13. März 2003 geändert worden ist, eingerichtete Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik;
10. „Benannte Stelle“ eine Prüfstelle, der eine Befugnis gemäß § 16 Absatz 1 erteilt und die nach § 16 Absatz 1 zugelassen, benannt und nach Absatz 4 notifiziert wurde;
11. „Marktüberwachung“ die von den zuständigen Behörden durchgeführten Tätigkeiten und von ihnen getroffenen Maßnahmen, durch die sichergestellt werden soll, dass die ortsbeweglichen Druckgeräte mit den Anforderungen dieser Verordnung während ihres Lebenszyklus übereinstimmen und die Sicherheit und Gesundheit von Personen oder andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Belange nicht gefährden;
12. „Marktüberwachungsbehörde“ jede Behörde, die für Aufgaben der Marktüberwachung zuständig ist.

Abschnitt 2 Pflichten der Wirtschaftsakteure

§ 3 Hersteller

(1) Der Hersteller darf nur ortsbewegliche Druckgeräte in Verkehr bringen, die nach den in Kapitel 6.2 und Kapitel 6.8 ADR/RID und den in Abschnitt 3 festgelegten Anforderungen und Verfahren ausgelegt und hergestellt worden sind. Er hat unmittelbar nach der Herstellung für jedes Druckgefäß die in Absatz 1.8.7.1.5 in Verbindung mit Absatz 6.2.2.5.6 ADR/RID vorgeschriebenen Unterlagen zu erstellen; die Unterlagen müssen alle in Kapitel 6.2 und in der jeweils angewandten in Abschnitt 6.2.2 oder 6.2.4 ADR/RID zitierten Norm vorgeschriebenen Angaben enthalten. Er hat unmittelbar nach der Herstellung für jeden Tank

die in Absatz 1.8.7.1.5 und die in der jeweils angewandten Norm gemäß der Tabelle in Absatz 6.8.2.6.1 ADR/RID vorgeschriebenen Unterlagen zu erstellen und die in Absatz 6.8.2.3.1 Satz 4 vorgeschriebene Unterlage der Tankakte gemäß Absatz 4.3.2.1.7 ADR/RID beizugeben; die Unterlagen müssen alle in Kapitel 6.8 und in der jeweils angewandten in Abschnitt 6.8.2.6 oder 6.8.3.6 ADR/RID zitierten Norm vorgeschriebenen Angaben enthalten.

(2) Wurde durch das in Abschnitt 1.8.7, Kapitel 6.2 und Kapitel 6.8 ADR/RID festgelegte Verfahren der Konformitätsbewertung und Baumusterzulassung nachgewiesen, dass die ortsbeweglichen Druckgeräte die geltenden Anforderungen erfüllen, versieht der Hersteller sie unmittelbar nach der Herstellung mit der Pi-Kennzeichnung gemäß § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 15 der Richtlinie 2010/35/EU. Er darf die Pi-Kennzeichnung gemäß § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 15 der Richtlinie 2010/35/EU nicht anbringen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 ganz oder teilweise nicht erfüllt sind.

(3) Der Hersteller hat für jedes Druckgefäß die in Absatz 1.8.7.1.5 in Verbindung mit Absatz 6.2.2.5.6 ADR/RID genannten technischen Unterlagen sowie für jeden Tank die in Absatz 1.8.7.1.5 und die in der jeweils angewandten Norm gemäß der Tabelle in Absatz 6.8.2.6.1 ADR/RID genannten technischen Unterlagen während des gesamten dort festgelegten Zeitraums aufzubewahren und für Überprüfungen durch die Prüfstelle und die zuständige Marktüberwachungsbehörde bereit zu halten und auf Verlangen für Prüfungen zur Verfügung zu stellen.

(4) Hat ein Hersteller Grund zu der Annahme, dass von ihm in Verkehr gebrachte ortsbewegliche Druckgeräte nicht den Anforderungen gemäß Absatz 1 entsprechen, hat er unverzüglich alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Konformität der ortsbeweglichen Druckgeräte herzustellen. Er hat sie zurückzunehmen oder zurückzurufen, wenn die Konformität nicht auf andere Art und Weise hergestellt werden kann. Ist mit den ortsbeweglichen Druckgeräten eine Gefahr verbunden, hat der Hersteller zudem unverzüglich die zuständige Marktüberwachungsbehörde und die für die Marktüberwachung zuständigen Behörden aller übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen er diese ortsbeweglichen Druckgeräte auf dem Markt bereitgestellt hat, über die Abweichungen und die ergriffenen Maßnahmen in dem für deren jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang zu unterrichten.

(5) Der Hersteller hat alle Fälle von Nichtkonformität von dem Zeitpunkt an, zu dem sie ihm bekannt geworden sind, und alle Maßnahmen, von dem Zeitpunkt an, zu dem er sie ergriffen hat oder zu dem sie von der Marktüberwachungsbehörde angeordnet wurden, schriftlich aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen zehn Jahre aufzubewahren und anschließend unverzüglich zu löschen, es sei denn, dass gesetzliche Aufbewahrungsfristen der Löschung entgegenstehen.

(6) Der Hersteller hat der Marktüberwachungsbehörde auf deren Verlangen alle Informationen und Unterlagen einschließlich angewandter Normen in deutscher Sprache vorzulegen oder fremdsprachigen Unterlagen eine beglaubigte deutsche Übersetzung beizugeben, die für den Nachweis der Konformität der ortsbeweglichen Druckgeräte erforderlich sind. Er hat mit der Marktüberwachungsbehörde auf deren Verlangen bei allen Gefahrenabwehrmaßnahmen zusammen zu arbeiten.

(7) Der Hersteller darf den Betreibern nur solche Informationen zur Verfügung stellen, die den in Absatz 1 genannten Vorschriften entsprechen.

§ 4
Bevollmächtigte

(1) Ein Hersteller kann einen Dritten schriftlich bevollmächtigen. Die Verpflichtungen nach § 3 Absatz 1 und 2 sowie die Erstellung der technischen Unterlagen dürfen nicht Teil der Bevollmächtigung sein.

(2) Der Bevollmächtigte darf unter Beachtung von Absatz 1 Satz 2 nur die Aufgaben wahrnehmen, die der Hersteller ihm schriftlich übertragen hat. Die Übertragung muss mindestens folgende Aufgaben enthalten:

1. die technischen Unterlagen für die Marktüberwachungsbehörden über mindestens den Zeitraum bereit zu halten, der in Absatz 1.8.7.1.5 in Verbindung mit Absatz 6.2.2.5.6 oder Kapitel 6.8 ADR/RID für Hersteller festgelegt ist;
2. den Marktüberwachungsbehörden auf deren Verlangen alle Informationen und Unterlagen einschließlich angewandter Normen in deutscher Sprache vorzulegen oder fremdsprachigen Unterlagen eine beglaubigte deutsche Übersetzung beizugeben, die für den Nachweis der Konformität der ortsbeweglichen Druckgeräte erforderlich sind und
3. mit Marktüberwachungsbehörden auf deren Verlangen bei allen Gefahrenabwehrmaßnahmen zusammen zu arbeiten.

(3) Der Bevollmächtigte hat seine Aufgaben in gleicher Weise zu erfüllen, wie dies für den Hersteller bezüglich der übertragenen Aufgaben in § 3 Absatz 1 bis 7 festgelegt ist.

(4) Der Bevollmächtigte hat vor dem Inverkehrbringen eines ortsbeweglichen Druckgeräts seinen Namen oder Firmennamen und seine Anschrift in die Konformitätsbescheinigung nach Absatz 1.8.7.1.5 in Verbindung mit Kapitel 6.2 oder Kapitel 6.8 ADR/RID einzutragen. Die Anschrift muss die postalische, telefonische und elektronische Erreichbarkeit einschließen.

(5) Der Bevollmächtigte darf den Betreibern nur solche Informationen zur Verfügung stellen, die den in § 3 Absatz 1 genannten Vorschriften entsprechen.

§ 5

Einführer

(1) Der Einführer darf nur ortsbewegliche Druckgeräte in Verkehr bringen, die den in § 3 Absatz 1 Satz 1 genannten Anforderungen entsprechen.

(2) Der Einführer hat sich zu vergewissern, dass

1. das betreffende Konformitätsbewertungsverfahren vom Hersteller durchgeführt worden ist,
2. die Baumusterzulassung vorliegt,
3. der Hersteller die technischen Unterlagen erstellt hat,
4. die ortsbeweglichen Druckgeräte mit der Pi-Kennzeichnung versehen sind und
5. den ortsbeweglichen Druckgeräten die Konformitätsbescheinigung nach Absatz 1.8.7.1.5 in Verbindung mit Kapitel 6.2 oder Kapitel 6.8 ADR/RID beigelegt ist.

Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vor, darf der Einführer ortsbewegliche Druckgeräte nicht einführen und auf dem Markt bereit stellen.

(3) Ist mit den ortsbeweglichen Druckgeräten eine Gefahr verbunden, hat der Einführer den Hersteller und die Marktüberwachungsbehörden zu unterrichten, sobald ihm diese bekannt geworden ist.

(4) Der Einführer hat in der Konformitätsbescheinigung nach Absatz 1.8.7.1.5 in Verbindung mit Kapitel 6.2 oder Kapitel 6.8 ADR/RID oder in einer dieser Bescheinigung beigelegten Unterlage seinen Namen und seine Anschrift einzutragen. Die Anschrift muss die postalische, telefonische und elektronische Erreichbarkeit einschließen. Ohne die Einträge nach Satz 1 darf der Einführer die Konformitätsbescheinigung keinem ortsbeweglichen Druckgeräte begeben.

(5) Der Einführer hat ortsbewegliche Druckgeräte so zu handhaben, lagern und zu befördern, dass die Übereinstimmung der ortsbeweglichen Druckgeräte mit den in § 3 Absatz 1 Satz 1 genannten Anforderungen nicht beeinträchtigt wird.

(6) Hat der Einführer Grund zu der Annahme, dass von ihm in Verkehr gebrachte ortsbewegliche Druckgeräte nicht den in § 3 Absatz 1 Satz 1 genannten Anforderungen entsprechen, hat er unverzüglich alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Konformität der ortsbeweglichen Druckgeräte herzustellen. Er hat sie zurückzunehmen oder zurückzurufen, wenn die Konformität nicht auf andere Art und Weise hergestellt werden kann. Ist mit den ortsbeweglichen Druckgeräten eine Gefahr verbunden, hat er unverzüglich die zuständige Marktüberwachungsbehörde und die für die Marktüberwachung zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen er diese ortsbeweglichen Druckgeräte auf dem Markt bereitgestellt hat, über die Abweichungen und die ergriffenen Maßnahmen in dem für deren jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang zu unterrichten. Er hat außerdem alle Fälle von Nichtkonformität von dem Zeitpunkt an, zu dem sie ihm bekannt geworden sind, und alle Maßnahmen, von dem Zeitpunkt an, zu dem er sie ergriffen hat oder zu dem sie von der Marktüberwachungsbehörde angeordnet wurden, schriftlich aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen zehn Jahre aufzubewahren und anschließend unverzüglich zu löschen, es sei denn, dass gesetzliche Aufbewahrungsfristen der Löschung entgegenstehen.

(7) Der Einführer hat über einen Zeitraum, der mindestens dem in Absatz 1.8.7.1.5 in Verbindung mit Absatz 6.2.2.5.6 oder Kapitel 6.8 ADR/RID für Hersteller festgelegten Zeitraum entspricht, eine Abschrift der technischen Unterlagen für die Marktüberwachungsbehörden bereitzuhalten und ihnen die technischen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.

(8) Der Einführer hat den zuständigen Marktüberwachungsbehörden auf deren Verlangen alle Informationen und Unterlagen einschließlich angewandter Normen, die für den Nachweis der Konformität der ortsbeweglichen Druckgeräte erforderlich sind, in deutscher Sprache auszuhändigen oder fremdsprachigen Unterlagen eine beglaubigte deutsche Übersetzung beizugeben. Er hat mit der Marktüberwachungsbehörde auf deren Verlangen bei allen Gefahrenabwehrmaßnahmen zusammen zu arbeiten.

(9) Der Einführer darf den Betreibern nur solche Informationen zur Verfügung stellen, die den in § 3 Absatz 1 genannten Vorschriften entsprechen.

§ 6 Vertreiber

(1) Der Vertreiber darf nur ortsbewegliche Druckgeräte auf dem Markt bereitstellen, die den in § 3 Absatz 1 Satz 1 genannten Anforderungen entsprechen. Bevor er ortsbewegliche Druckgeräte auf dem Markt bereitstellt, hat er zu überprüfen, ob sie mit der Pi-Kennzeichnung versehen sind und ihnen die Konformitätsbescheinigung und die Anschrift gemäß § 4 Absatz 4 und § 5 Absatz 4 beiliegen.

(2) Ist mit den ortsbeweglichen Druckgeräten eine Gefahr verbunden, hat er den Hersteller oder den Einführer sowie die Marktüberwachungsbehörden zu unterrichten, sobald ihm diese bekannt geworden ist.

(3) Der Vertreiber hat ortsbewegliche Druckgeräte so zu handhaben, lagern und zu befördern, dass die Übereinstimmung der ortsbeweglichen Druckgeräte mit den in § 3 Absatz 1 Satz 1 genannten Anforderungen nicht beeinträchtigt wird.

(4) Hat ein Vertreiber Grund zu der Annahme, dass von ihm auf dem Markt bereitgestellte ortsbewegliche Druckgeräte nicht den in § 3 Absatz 1 Satz 1 genannten Anforderungen entsprechen, hat er unverzüglich, nach dem ihm die Nicht-Konformität bekannt wird, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Konformität der ortsbeweglichen Druckgeräte herzustellen. Er hat sie zurückzunehmen oder zurückzurufen, wenn die Konformität nicht auf andere Art und Weise hergestellt werden kann. Ist mit den ortsbeweglichen Druckgeräten eine Gefahr verbunden, hat er unverzüglich den Hersteller, den Einführer und die zuständige Marktüberwachungsbehörde und die für die Marktüberwachung zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen er diese ortsbeweglichen Druckgeräte auf dem Markt bereitgestellt hat, über die Abweichungen und die ergriffenen Maßnahmen in dem für deren jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang zu unterrichten. Er hat außerdem alle Fälle von Nichtkonformität von dem Zeitpunkt an, zu dem sie ihm bekannt geworden sind, und alle Maßnahmen, von dem Zeitpunkt an, zu dem er sie ergriffen hat oder zu dem sie von der Marktüberwachungsbehörde angeordnet wurden, schriftlich aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen zehn Jahre aufzu-

bewahren und anschließend unverzüglich zu löschen, es sei denn, dass gesetzliche Aufbewahrungsfristen der Löschung entgegenstehen.

(5) Der Vertreiber hat der zuständigen Marktüberwachungsbehörde auf deren Verlangen alle Informationen und Unterlagen einschließlich angewandter Normen in deutscher Sprache auszuhändigen oder fremdsprachigen Unterlagen eine beglaubigte deutsche Übersetzung beizufügen, die für den Nachweis der Konformität der ortsbeweglichen Druckgeräte erforderlich sind. Er hat mit der Marktüberwachungsbehörde auf deren Verlangen bei allen Gefahrenabwehrmaßnahmen zusammen zu arbeiten.

(6) Der Vertreiber darf den Betreibern nur solche Informationen zur Verfügung stellen, die den in § 3 Absatz 1 genannten Vorschriften entsprechen.

(7) Der Vertreiber hat Betreiber, die Privatpersonen im Sinne des § 8 Absatz 3 sind, auf die Bestimmung in § 8 Absatz 3 bei Aushändigung eines ortsbeweglichen Druckgeräts schriftlich hinzuweisen.

§ 7 Eigentümer

(1) Hat ein Eigentümer Grund zu der Annahme, dass die ortsbeweglichen Druckgeräte nicht den in § 3 Absatz 1 Satz 1 genannten Anforderungen einschließlich der wiederkehrenden Prüfungen entsprechen, darf er die ortsbeweglichen Druckgeräte nicht auf dem Markt bereitstellen oder verwenden, bevor ihre Konformität hergestellt ist. Ist mit den ortsbeweglichen Druckgeräten eine Gefahr verbunden, hat er den Hersteller oder den Einführer sowie die Marktüberwachungsbehörden in dem für deren jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang zu unterrichten, sobald ihm diese bekannt geworden ist. Er hat zudem alle Fälle von Nichtkonformität von dem Zeitpunkt an, zu dem sie ihm bekannt geworden sind, und alle Maßnahmen, von dem Zeitpunkt an, zu dem er sie ergriffen hat oder zu dem sie von der Marktüberwachungsbehörde angeordnet wurden, schriftlich aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen zehn Jahre aufzubewahren und anschließend unverzüglich zu löschen, es sei denn, dass gesetzliche Aufbewahrungsvorschriften der Löschung entgegenstehen.

(2) Der Eigentümer hat ortsbewegliche Druckgeräte so zu handhaben, lagern und zu befördern, dass die Übereinstimmung der ortsbeweglichen Druckgeräte mit den in § 3 Absatz 1 Satz 1 genannten Anforderungen nicht beeinträchtigt wird.

(3) Der Eigentümer darf den Betreibern nur solche Informationen zur Verfügung stellen, die den in § 3 Absatz 1 genannten Vorschriften entsprechen.

(4) Absatz 1 bis 3 gelten nicht für Privatpersonen, die ortsbewegliche Druckgeräte für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit- oder Sportzwecke zu gebrauchen beabsichtigen oder gebrauchen.

§ 8 Betreiber

(1) Der Betreiber darf nur ortsbewegliche Druckgeräte verwenden, die den in § 3 Absatz 1 Satz 1 genannten Anforderungen entsprechen.

(2) Ist mit den ortsbeweglichen Druckgeräten eine Gefahr verbunden, hat der Betreiber den Eigentümer sowie die Marktüberwachungsbehörden zu unterrichten, sobald ihm diese bekannt geworden ist.

(3) Hat ein Betreiber, der als Privatperson ortsbewegliche Druckgeräte für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit- oder Sportzwecke verwendet, Kenntnis, dass mit dem Betrieb des ortsbeweglichen Druckgeräts eine Gefahr verbunden ist, hat er abweichend von Absatz 2 den Vertreter zu unterrichten, sobald ihm diese bekannt geworden ist.

§ 9 Geltung der Pflichten des Herstellers für Einführer und Vertreter

Ein Einführer oder Vertreter gilt als Hersteller im Sinne dieser Verordnung und unterliegt den Verpflichtungen eines Herstellers nach § 3, wenn er ortsbewegliche Druckgeräte unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke in Verkehr bringt oder bereits auf dem Markt befindliche ortsbewegliche Druckgeräte so verändert, dass die Konformität mit den geltenden Anforderungen beeinträchtigt werden kann. Sie haben in den Fällen des Satzes 1 die in § 3 Absatz 1 bis 7 aufgeführten Pflichten zu erfüllen und die aufgeführten Maßnahmen zu treffen.

§ 10

Sonstige Pflichten der Wirtschaftsakteure

(1) Die Wirtschaftsakteure benennen den Marktüberwachungsbehörden auf Verlangen für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren:

1. alle Wirtschaftsakteure, von denen sie ortsbewegliche Druckgeräte bezogen haben, und
2. alle Wirtschaftsakteure, an die sie ortsbewegliche Druckgeräte abgegeben haben.

(2) Die Wirtschaftsakteure haben die Maßnahmen nach § 22 Absatz 2 und 3 und § 23 Absatz 1 zu dulden sowie die Marktüberwachungsbehörden zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, den Marktüberwachungsbehörden auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die für deren Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Verpflichtete können die Auskunft auf Fragen verweigern, wenn die Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Absatz 1 bis 3 gilt nicht für Privatpersonen, die ortsbewegliche Druckgeräte für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit- oder Sportzwecke zu gebrauchen beabsichtigen oder gebrauchen.

Abschnitt 3

Konformität ortsbeweglicher Druckgeräte

§ 11

Konformität ortsbeweglicher Druckgeräte und Konformitätsbewertung

(1) Für die in Anlage 1 Absatz 1 Nummer 1 genannten ortsbeweglichen Druckgeräte bestimmen sich die Konformitätsbewertung, die wiederkehrenden Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentlichen Prüfungen nach den Anforderungen des Abschnitts 1.8.7 in Verbindung mit Kapitel 6.2 oder Kapitel 6.8 ADR/RID.

(2) Die in Anlage 1 Absatz 1 Nummer 2 genannten ortsbeweglichen Druckgeräte müssen den Spezifikationen der Baumusterzulassung und den technischen Unterlagen entsprechen, nach denen sie hergestellt wurden. Sie werden wiederkehrenden Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentlichen Prüfungen nach Abschnitt 1.8.7 in Verbindung mit Kapitel 6.2 oder Kapitel 6.8 ADR/RID unterzogen.

(3) Abnehmbare Teile nachfüllbarer ortsbeweglicher Druckgeräte können einer gesonderten Konformitätsbewertung unterzogen werden.

§ 12

Neubewertung der Konformität

Der Eigentümer, der Vertreiber oder der Betreiber eines in Anlage 1 Absatz 1 Nummer 3 genannten ortsbeweglichen Druckgeräts kann veranlassen, dass die Konformität nach dem Verfahren zur Neubewertung der Konformität gemäß Anhang III der Richtlinie 2010/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2010 über ortsbewegliche Druckgeräte und zur Aufhebung der Richtlinien des Rates 76/767/EWG, 84/526/EWG, 84/527/EWG und 1999/36/EG (ABl. L 165 vom 30. Juni 2010, S. 1) neu bewertet wird. Der Eigentümer, der Vertreiber oder der Betreiber, durch den die Neubewertung nach Satz 1 veranlasst wurde, hat bei der ersten wiederkehrenden Prüfung gemäß Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsvorschrift P 200 ADR/RID unmittelbar nach Abschluss der Neubewertung die Pi-Kennzeichnung gemäß § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 15 und Anhang III der Richtlinie 2010/35/EU anzubringen, wenn im Verfahren der Neubewertung nach Satz 1 die Konformität bestätigt wurde. Der Eigentümer, der Vertreiber und der Betreiber darf die Pi-Kennzeichnung gemäß § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 15 und Anhang III der Richtlinie 2010/35/EU nicht anbringen, wenn im Verfahren zur Neubewertung nach Satz 1 die Konformität nicht bestätigt wurde.

§ 13

Allgemeine Grundsätze der Pi-Kennzeichnung

(1) Der Hersteller oder im Falle der Neubewertung ortsbeweglicher Druckgeräte gemäß § 12 der Eigentümer, der Vertreiber oder Betreiber hat die für die Anbringung, Gestaltung und Verwendung der Pi-Kennzeichnung in Artikel 14 Absatz 2 und 6, in Artikel 15 und in Anhang III der Richtlinie 2010/35/EU festgelegten Vorschriften einzuhalten.

(2) Der Hersteller oder im Falle der Neubewertung ortsbeweglicher Druckgeräte nach § 12 der Eigentümer, der Vertreiber oder Betreiber übernimmt mit der Pi-Kennzeichnung die Verantwortung für die Konformität der ortsbeweglichen Druckgeräte mit den in § 3 Absatz 1 genannten Anforderungen.

(3) Wer auf einem ortsbeweglichen Druckgerät eine Kennzeichnung anbringt, darf diese nicht derart anbringen, dass sie

1. aufgrund ihrer Gestaltung oder ihrer Aussage mit der Pi-Kennzeichnung verwechselt werden kann oder
2. das Pi-Kennzeichen verdeckt.

§ 14

Freier Verkehr ortsbeweglicher Druckgeräte und gegenseitige Anerkennung

(1) Von notifizierten Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums ausgestellte Konformitätsbewertungsbescheinigungen und Neubewertungsbescheinigungen sowie Berichte über die wiederkehrenden Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentlichen Prüfungen stehen einer im Inland ausgestellten Bescheinigung gleich.

(2) Eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums benannte und notifizierte Stelle darf die ihr von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates gestatteten Tätigkeiten im Inland ausüben.

Abschnitt 4

Benennende Behörde und Benannte Stellen

§ 15

Benennende Behörde

(1) Die Benennende Behörde ist zuständig für die Einrichtung und Durchführung der erforderlichen Verfahren für die Bewertung, Benennung und anschließende Überwachung Benannter Stellen.

(2) Die Benennende Behörde hat die Europäische Kommission über ihre Verfahren zur Begutachtung, Benennung und Überwachung von Benannten Stellen sowie über alle Änderungen dieser Angaben zu unterrichten.

(3) Die Benennende Behörde nimmt am Erfahrungsaustausch nach Artikel 28 Buchstabe a der Richtlinie 2010/35/EU teil.

(4) Die Benennende Behörde kann Überwachungsmaßnahmen zur Überprüfung der Benannten Stellen nach § 9 Absatz 3c des Gefahrgutbeförderungsgesetzes vornehmen.

§ 16

Benennungsverfahren

(1) Die Benennende Behörde erteilt auf Antrag einer Stelle die Befugnis, Konformitätsbewertungen, Neubewertungen der Konformität, wiederkehrende Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentliche Prüfungen für ortsbewegliche Druckgeräte durchzuführen und benennt diese Stelle dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung als zugelassene Prüfstelle nach Unterabschnitt 1.8.6.1 ADR/RID, wenn die nachfolgend genannten Voraussetzungen vorliegen.

(2) Die Stelle mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland legt mit dem Antrag auf Befugniserteilung, Zulassung und Benennung nach Abschnitt 1.8.6 ADR/RID folgende Nachweise vor:

1. eine Beschreibung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Konformitätsbewertung, den wiederkehrenden Prüfungen, den Zwischenprüfungen, den außerordentlichen Prüfungen und der Neubewertung der Konformität,
2. eine Beschreibung der Verfahren im Zusammenhang mit den Tätigkeiten nach Nummer 1,
3. eine Aufstellung der ortsbeweglichen Druckgeräte, für die sie als Prüfstelle benannt werden will,
4. eine Akkreditierungsurkunde der deutschen Akkreditierungsstelle, in der diese bescheinigt, dass die Stelle über eine gültige Bescheinigung gemäß Unterabschnitt 1.8.6.8 Satz 2 ADR/RID verfügt, und
5. den Nachweis, dass sie eine nach deutschem Recht gegründete juristische Person ist.

(3) Eine von einer Benennenden Behörde eingerichtete Stelle kann keinen Antrag nach Absatz 2 stellen; einer solchen Stelle kann keine Befugnis nach Absatz 1 erteilt werden, sie kann auch nicht nach Absatz 1 benannt und nach Absatz 4 notifiziert werden. Behörden, denen nach der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt Zuständigkeiten nach den Vorschriften des ADR oder des RID zugewiesen sind, können einen Antrag nach Absatz 2 stellen.

(4) Die Benennende Behörde notifiziert die Benannten Stellen gegenüber der Europäischen Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission für die Übermittlung der Angaben. Sie teilt der Europäischen Kommission außerdem die nach dieser Verordnung Benannten Stellen mit den ihnen zugewiesenen Kennnummern und den Tätigkeiten, für die sie benannt wurden, für die Veröffentlichung mit. Sie meldet zudem jede später eintretende Änderung der Benennung und Notifizierung.

§ 17

Weitere Aufgaben der Benennenden Behörde

(1) Erfüllt die Benannte Stelle die Benennungsvoraussetzungen nach § 16 Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr, kann die Benennende Behörde die Benennung ganz oder teilweise widerrufen. Sie unterrichtet unverzüglich die Europäische Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums darüber.

(2) Bei Widerruf oder bei Einstellung der Tätigkeit der Benannten Stelle, hat die Benennende Behörde die Maßnahmen zu treffen, um die Weiterbearbeitung der Unterlagen durch eine andere Benannte Stelle oder ihre Bereithaltung für die Marktüberwachungsbehörden auf deren Verlangen sicherzustellen.

(3) Die Benennende Behörde erteilt der Europäischen Kommission auf ein auf Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie 2010/35/EU gestütztes Verlangen die erforderlichen Auskünfte über die Voraussetzungen der Benennung einer Benannten Stelle oder deren Aufrechterhaltung.

(4) Hat die Europäische Kommission eine Feststellung gemäß Artikel 25 Absatz 4 der Richtlinie 2010/35/EU getroffen, so hat die Benennende Behörde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, einschließlich erforderlichenfalls eines Widerrufs der Benennung und der Notifizierung.

(5) Wird der Benennenden Behörde bekannt, dass eine von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums notifizierte Benannte Stelle die Anforderungen für eine Notifizierung nicht oder nicht vollständig erfüllt, so unterrichtet sie unverzüglich das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, die Europäische Kommission und die Benennende Behörde des Mitgliedstaates, der die Stelle notifiziert hat und überwacht.

§ 18

Rechte und Pflichten der Benannten Stellen

(1) Benannte Stellen dürfen Konformitätsbewertungen, wiederkehrende Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentliche Prüfungen entsprechend den Verfahren, die in ADR/RID und in dieser Verordnung festgelegt sind, durchführen, wenn sie dafür notifiziert sind. Sind nicht oder nicht mehr dafür notifiziert, dürfen sie die Tätigkeiten nach Satz 1 nicht mehr ausführen.

(2) Benannte Stellen dürfen Neubewertungen der Konformität gemäß § 12 durchführen, wenn sie dafür notifiziert sind. Sind nicht oder nicht mehr dafür notifiziert, dürfen sie die Tätigkeiten nach Satz 1 nicht mehr ausführen.

(3) Eine Benannte Stelle hat der Benennenden Behörde unverzüglich mitzuteilen:

1. jede Ablehnung, Rücknahme und jeden Widerruf einer Bescheinigung,
2. alle Umstände, die Folgen für den Geltungsbereich und die Nebenbestimmungen der Benennung haben,
3. jedes Auskunftersuchen über durchgeführte Tätigkeiten, das sie von den Marktüberwachungsbehörden erhalten hat, und
4. auf Verlangen, welchen Tätigkeiten sie im Geltungsbereich ihrer Benennung nachgegangen ist und welche anderen Tätigkeiten, einschließlich grenzüberschreitender Tätigkeiten und Vergabe von Unteraufträgen, sie ausgeführt hat.

(4) Benannte Stellen übermitteln den übrigen notifizierten Stellen, die Prüfstellen für die gleichen ortsbeweglichen Druckgeräte sind, die für deren Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen über die negativen und, auf Verlangen, auch über die positiven Ergebnisse von Konformitätsbewertungen.

(5) Benannte Stellen sollen ihre Erfahrungen in die Normungsarbeit einbringen. Entsenden sie keinen Vertreter in die Normungsarbeit, so müssen sie ihr Bewertungspersonal über neue und geänderte Normen fortlaufend unterrichten, sobald diese veröffentlicht sind.

(6) Die Benannten Stellen sind verpflichtet, an dem nach § 19 eingerichteten Erfahrungsaustausch teilzunehmen.

(7) Eine Stelle darf ihre Aufgaben als Benannte Stelle nur dann wahrnehmen, wenn weder die Europäische Kommission noch einer der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Notifizierung Einwände erhoben hat.

(8) Eine Benannte Stelle darf nur die ihr von der Europäischen Kommission zugewiesene Kennnummer verwenden. Dies gilt auch, wenn eine Benannte Stelle auch nach anderen Rechtsvorschriften benannt und notifiziert ist.

(9) Eine von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums notifizierte Stelle, muss die Aufnahme ihrer Tätigkeit als Benannte Stelle in Deutschland oder für in Deutschland ansässige Unternehmen der Benennenden Behörde anzeigen. Diese unterrichtet sie über den nach § 19 eingerichteten Erfahrungsaustausch und fordert sie zur Teilnahme auf.

§ 19

Koordinierung der Benannten Stellen

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung richtet einen nationalen Erfahrungsaustausch der Benannten Stellen für ortsbewegliche Druckgeräte ein, an dem die Benennende Behörde und die Benannten Stellen nach § 16 teilnehmen müssen sowie die Benannten Stellen nach § 18 Absatz 9 teilnehmen dürfen.

Abschnitt 5

Marktüberwachung

§ 20

Zuständigkeiten und Zusammenarbeit

- (1) Für die Marktüberwachung im Sinne dieser Verordnung sind zuständig:
1. die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung für Tanks von Tankcontainern und für Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC), die Tanks als Elemente enthalten, soweit diese den Vorschriften des Kapitels 6.8 ADR/RID unterliegen,
 2. das Eisenbahn-Bundesamt für Gefäße und Tanks von Batteriewagen, für Tanks von Eisenbahnkesselwagen und für abnehmbare Tanks gemäß Kapitel 6.8 RID,
 3. die nach Landesrecht zuständigen Behörden für übrige ortsbewegliche Druckgeräte.
- (2) Die Länder teilen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die zuständigen Stellen mit. Dieses unterrichtet die Europäische Kommission.
- (3) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung richtet einen Erfahrungsaustausch für die Marktüberwachung ortsbeweglicher Druckgeräte ein.

§ 21

Aufgaben und Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden

- (1) Die Marktüberwachungsbehörden haben eine wirksame Marktüberwachung auf der Grundlage eines Überwachungskonzepts zu gewährleisten. Das Überwachungskonzept soll insbesondere umfassen:
1. die Erhebung, Speicherung und Nutzung von Informationen zur Ermittlung von Mängelschwerpunkten und Warenströmen ortsbeweglicher Druckgeräte,
 2. die Aufstellung und Durchführung von Marktüberwachungsprogrammen, auf deren Grundlage die ortsbeweglichen Druckgeräte überprüft werden; diese Programme sind regelmäßig zu aktualisieren.

Die Marktüberwachungsbehörden überprüfen und bewerten regelmäßig, mindestens alle vier Jahre, die Wirksamkeit des Überwachungskonzepts. Das Marktüberwachungskonzept soll in dem nach § 20 Absatz 3 eingerichteten Erfahrungsaustausch entwickelt und fortgeschrieben werden.

(2) Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung stellt die Marktüberwachungsprogramme nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Öffentlichkeit auf elektronischem Weg und falls erforderlich in anderer Form zur Verfügung.

(3) Die Marktüberwachungsbehörden leisten den Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten in angemessenem Umfang Amtshilfe, indem sie die hierfür erforderlichen Informationen oder Unterlagen bereitstellen, geeignete Untersuchungen oder andere angemessene Maßnahmen durchführen und sich an Untersuchungen beteiligen, die in anderen Mitgliedstaaten eingeleitet wurden.

§ 22

Marküberwachungsmaßnahmen

(1) Die Marktüberwachungsbehörden kontrollieren ortsbewegliche Druckgeräte anhand angemessener Stichproben auf geeignete Art und Weise und in angemessenem Umfang. Dazu überprüfen sie die Unterlagen oder führen falls erforderlich technische Prüfungen nach Kapitel 6.2 ADR/RID in Verbindung mit den in Abschnitt 6.2.2 oder 6.2.4 ADR/RID für Druckgefäße zitierten Normen oder nach Kapitel 6.8 ADR/RID in Verbindung mit den in Unterabschnitt 6.8.2.6 oder 6.8.3.6 ADR/RID zitierten Normen durch oder ordnen die Durchführung unter ihrer Überwachung an. Sie berücksichtigen die geltenden Grundsätze der Risikobewertung, eingegangene Beschwerden und verfügbare Informationen über nichtkonforme ortsbewegliche Druckgeräte.

(2) Besteht der begründete Verdacht, dass ortsbewegliche Druckgeräte nicht die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, treffen die Marktüberwachungsbehörden die erforderlichen Maßnahmen.

Sie sind insbesondere befugt,

1. Maßnahmen anzuordnen, die gewährleisten, dass nur den Anforderungen dieser Verordnung entsprechende ortsbewegliche Druckgeräte auf dem Markt bereitgestellt werden,
2. anzuordnen, dass ortsbewegliche Druckgeräte von einer Benannten Stelle überprüft werden,
3. die Bereitstellung ortsbeweglicher Druckgeräte auf dem Markt für den Zeitraum zu verbieten, der für die Prüfung zwingend erforderlich ist,
4. anzuordnen, dass geeignete, klare und leicht verständliche Hinweise zu Risiken, die mit ortsbeweglichen Druckgeräten verbunden sind, in deutscher Sprache angebracht werden,
5. zu verbieten, dass ortsbewegliche Druckgeräte auf dem Markt bereitgestellt werden,
6. die Rücknahme oder den Rückruf auf dem Markt bereitgestellter ortsbeweglicher Druckgeräte oder eine Einschränkung ihrer Bereitstellung anzuordnen,
7. ortsbewegliche Druckgeräte sicherzustellen, diese zu vernichten oder vernichten zu lassen oder auf andere Weise unbrauchbar zu machen oder machen zu lassen,

8. anzuordnen, dass die Öffentlichkeit vor den Risiken gewarnt wird, die mit auf dem Markt bereitgestellten ortsbeweglichen Druckgeräten verbunden sind; die Marktüberwachungsbehörde kann selbst die Öffentlichkeit warnen, wenn der Wirtschaftsakteur nicht oder nicht rechtzeitig warnt oder eine andere ebenso wirksame Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig trifft.

(3) Die Marktüberwachungsbehörden ordnen den Rückruf oder die Rücknahme ortsbeweglicher Druckgeräte an oder untersagen ihre Bereitstellung auf dem Markt, wenn diese ein ernstes Risiko darstellen, einschließlich eines solchen ohne unmittelbare Auswirkungen, und ein sofortiges Eingreifen erforderlich ist. Bei der Abwägung, ob ein ernstes Risiko besteht, werden die Art der Gefahr und die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts berücksichtigt. Ein ernstes Risiko besteht nicht allein aufgrund der Möglichkeit, einen höheren Sicherheitsgrad zu erreichen. Die Marktüberwachungsbehörden informieren in den Fällen nach Satz 1 die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung.

(4) Hat die Marktüberwachungsbehörde angeordnet, ortsbewegliche Druckgeräte vom Markt zu nehmen, die in einem anderen Staat hergestellt worden sind, setzt sie die betroffenen Wirtschaftsakteure unter Nutzung der in der Baumusterzulassung, in den Prüfbescheinigungen, auf den ortsbeweglichen Druckgeräten oder in deren Begleitunterlagen angegebenen Adresse davon in Kenntnis.

(5) Die Marktüberwachungsbehörden sind befugt, Räume oder Grundstücke zu betreten, in oder auf denen im Rahmen einer Geschäftstätigkeit ortsbewegliche Druckgeräte hergestellt, geprüft, befüllt, für die Beförderung bereitgestellt oder verwendet werden oder zum Zweck der Bereitstellung auf dem Markt vorgehalten werden. Sie sind befugt, diese zu besichtigen, zu prüfen oder prüfen zu lassen sowie insbesondere zu diesem Zweck in Betrieb nehmen zu lassen. Hat die Kontrolle ergeben, dass ortsbewegliche Druckgeräte die Anforderungen nicht erfüllen, erheben die Marktüberwachungsbehörden die Kosten ihrer Amtshandlungen. Die Kosten sind von den betroffenen Wirtschaftsakteuren zu tragen.

(6) Die Marktüberwachungsbehörden können unentgeltlich Proben entnehmen, Muster ortsbeweglicher Druckgeräte verlangen und die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Unterlagen und Informationen anfordern.

(7) In den Fällen des § 10 Absatz 2 haben die Marktüberwachungsbehörden die betroffenen Wirtschaftsakteure bei Maßnahmen gemäß Absatz 2 und 3 über ihr Recht auf Auskunftsverweigerung zu belehren.

(8) Die Frist zur Anhörung der betroffenen Wirtschaftsakteure nach § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes beträgt vor Erlass einer Maßnahme nach Absatz 2 oder 3 mindestens zehn Tage. Ist nach § 28 Absatz 2 Nummer 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes von einer Anhörung abgesehen worden, ist die Anhörung nach Erlass der Maßnahme nachzuholen. Wenn der betroffene Wirtschaftsakteur sich äußert, überprüft die Marktüberwachungsbehörde die Maßnahme von Amts wegen. Die Marktüberwachungsbehörde nimmt eine Maßnahme nach Absatz 2 und 3 unverzüglich ganz oder teilweise zurück, sobald der Wirtschaftsakteur nachweist, dass er wirksame Maßnahmen getroffen hat.

(9) Werden ortsbewegliche Druckgeräte oder deren Teile ausgestellt, sind die für das Ausstellen und für Aussteller von Produkten geltenden Bestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes vom ... 2011 (BGBl. I S. ...) entsprechend anzuwenden.

§ 23

Formale Nichtkonformität

(1) Liegt bei einem ortsbeweglichen Druckgerät ein Fall formaler Nichtkonformität vor, verpflichtet die Marktüberwachungsbehörde den betroffenen Wirtschaftsakteur, die formale Nichtkonformität innerhalb einer festgelegten Frist zu beheben. Eine formale Nichtkonformität liegt vor, wenn:

1. die Pi-Kennzeichnung unter Nichteinhaltung von Artikel 12, Artikel 13, Artikel 14 oder Artikel 15 der Richtlinie 2010/35/EU angebracht worden ist;
2. die Pi-Kennzeichnung fehlt;
3. die technischen Unterlagen nicht verfügbar oder unvollständig sind oder
4. die formalen Anforderungen der in § 3 Absatz 2 genannten Vorschriften nicht erfüllt sind.

(2) Kommt der Wirtschaftsakteur der Anordnung nach Absatz 1 nicht nach und besteht die formale Nichtkonformität fort, kann die Marktüberwachungsbehörde

1. die Bereitstellung der ortsbeweglichen Druckgeräte auf dem Markt beschränken oder untersagen oder
2. anordnen, dass die ortsbeweglichen Druckgeräte zurückgerufen oder vom Markt genommen werden.

Abschnitt 6

Informations- und Meldepflichten

§ 24

Meldeverfahren

(1) Die Marktüberwachungsbehörde unterrichtet die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung über

1. Untersagungen, ortsbewegliche Druckgeräte auf dem Markt bereitzustellen,
2. Beschränkungen, ortsbewegliche Druckgeräte auf dem Markt bereitzustellen, und
3. Rücknahme oder Rückruf von ortsbeweglichen Druckgeräten.

Sie unterrichtet die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung einschließlich der Begründung für die Erforderlichkeit der Maßnahme. Dabei gibt sie auch an, ob der Anlass für die Maßnahme nicht im Inland liegt oder die Auswirkungen dieser Maßnahme über das Inland hinausreichen. Sind ortsbewegliche Druckgeräte mit der Pi-Kennzeichnung versehen und folgt dieser Kennzeichnung die Kennnummer einer Benannten Stelle, so unterrichtet die Marktüberwachungsbehörde diese sowie die Benennende Behörde des Staates, der diese Stelle notifiziert hat, über die von ihr getroffene Maßnahme.

(2) Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung überprüft die eingegangenen Meldungen nach Absatz 1 Satz 1 auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit und leitet die Meldungen an die Europäische Kommission und die zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union weiter, wenn die Marktüberwachungsbehörde angegeben hat, dass der Anlass für die Maßnahme nicht im Inland liegt oder die Auswirkungen dieser Maßnahme über das Inland hinausreichen.

(3) Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung unterrichtet die Marktüberwachungsbehörden sowie die Bundesministerien für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie der Verteidigung über Meldungen der Kommission oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union.

§ 25**Schnellinformationssystem**

(1) Trifft die Marktüberwachungsbehörde eine Maßnahme nach § 22 Absatz 3 oder beabsichtigt sie dies, so unterrichtet sie die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung unverzüglich hierüber. Dabei gibt sie auch an, ob der Anlass für die Maßnahme oder die Auswirkungen dieser Maßnahme über das Inland hinausreichen. Außerdem informiert sie die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung unverzüglich über Änderungen einer solchen Maßnahme oder ihre Rücknahme.

(2) Geht von auf dem Markt bereitgestellten ortsbeweglichen Druckgeräten ein ernstes Risiko aus, unterrichtet die Marktüberwachungsbehörde die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung über alle ihr bekannten Maßnahmen, die ein Wirtschaftsakteur getroffen hat.

(3) Bei der Unterrichtung nach Absatz 1 und 2 werden alle hierfür erforderlichen verfügbaren Daten für die Identifizierung der ortsbeweglichen Druckgeräte, ihre Herkunft und Lieferkette, die mit ihnen verbundenen Gefahren, die Art und die Dauer der getroffenen Maßnahme sowie die von Wirtschaftsakteuren freiwillig getroffenen Maßnahmen übermittelt.

(4) Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung überprüft die eingegangenen Meldungen auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit und leitet sie an die Europäische Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union weiter, wenn die Marktüberwachungsbehörde angegeben hat, dass der Anlass für die Maßnahme nicht im Inland liegt oder die Auswirkungen dieser Maßnahme über das Inland hinausreichen. Für diese Zwecke wird das von der Europäischen Kommission bereitgestellte und in Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 bezeichnete System für Marktüberwachung und Informationsaustausch verwendet. Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung unterrichtet die Marktüberwachungsbehörden sowie die zuständigen Bundesministerien über Meldungen, die ihr über das System nach Satz 2 zugehen.

§ 26**Veröffentlichung von Informationen**

(1) Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung informiert die Öffentlichkeit über unanfechtbare oder sofort vollziehbare Anordnungen nach § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3, 5, 6, 7 und 8. Personenbezogene Daten dürfen nur veröffentlicht werden, wenn sie zur Identifizierung der ortsbeweglichen Druckgeräte erforderlich sind.

(2) Die Marktüberwachungsbehörden und die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung informieren die Öffentlichkeit, vorzugsweise auf elektronischem Weg, über sonstige ihnen zur Verfügung stehende Erkenntnisse zu ortsbeweglichen Druckgeräten, die mit Risiken für die Sicherheit und Gesundheit von Personen verbunden sind. Dies betrifft insbesondere Informationen zur Identifizierung der Produkte, die Art der Risiken und die getroffenen Maßnahmen.

(3) Personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder wettbewerbsrelevante Informationen, die dem Wesen nach Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gleichkommen, dürfen bei Informationen nach Absatz 2 Satz 1 nur veröffentlicht werden,

soweit der Betroffene eingewilligt hat oder das schutzwürdige Informationsinteresse der Öffentlichkeit Vorrang hat vor dem schutzwürdigen Interesse des Betroffenen. Vor der Veröffentlichung ist der Betroffene anzuhören.

(4) Informationen nach Absatz 2 dürfen nicht veröffentlicht werden, soweit

1. dadurch die Vertraulichkeit der Beratung von Behörden berührt oder eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursacht werden kann,
2. es sich um Daten handelt, die Gegenstand eines laufenden Gerichtsverfahrens, strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, Disziplinarverfahrens oder ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verfahrens sind, oder
3. der Schutz geistigen Eigentums, insbesondere der Urheberrechte, den Informationsanspruch überwiegt.

(5) Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Informationen, die die Behörde an die Öffentlichkeit gegeben hat, falsch sind oder dass die zugrunde liegenden Umstände unrichtig wiedergegeben worden sind, informiert die Marktüberwachungsbehörde die Öffentlichkeit darüber, sofern

1. dies zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls erforderlich ist oder
2. der Betroffene ein berechtigtes Interesse daran hat und dies beantragt.

Die Marktüberwachungsbehörde informiert die Öffentlichkeit darüber in der gleichen Art und Weise, in der sie die betreffenden Informationen zuvor bekannt gegeben hat.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Gefahrgutbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Hersteller entgegen § 3
 - a) Absatz 1 Satz 1 ein ortsbewegliches Druckgerät in Verkehr bringt,
 - b) Absatz 2 Satz 1 die Pi-Kennzeichnung nicht oder nicht rechtzeitig anbringt,
 - c) Absatz 2 Satz 2 die Pi-Kennzeichnung anbringt,

- d) Absatz 3 eine technische Unterlage nicht oder nicht mindestens 20 Jahre aufbewahrt, nicht bereithält oder nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
- e) Absatz 4 Satz 1 eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig ergreift,
- f) Absatz 4 Satz 2 ein ortsbewegliches Druckgerät nicht oder nicht rechtzeitig zurücknimmt oder nicht oder nicht rechtzeitig zurückruft oder
- g) Absatz 4 Satz 3 eine dort genannte Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,

2. als Bevollmächtigter entgegen § 4

- a) Absatz 2 eine Aufgabe wahrnimmt,
- b) Absatz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 eine technische Unterlage nicht oder nicht mindestens 20 Jahre aufbewahrt, nicht bereithält oder nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
- c) Absatz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 4 Satz 1 eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig ergreift,
- d) Absatz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 4 Satz 2 ein ortsbewegliches Druckgerät nicht oder nicht rechtzeitig zurücknimmt oder nicht oder nicht rechtzeitig zurückruft oder
- e) Absatz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 4 Satz 3 eine dort genannte Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,

3. als Einführer entgegen § 5

- a) Absatz 1 Satz 1 ein ortsbewegliches Druckgerät in Verkehr bringt,
- b) Absatz 2 Satz 2 ein ortsbewegliches Druckgeräte einführt oder auf dem Markt bereit stellt,
- c) Absatz 3 eine Marktüberwachungsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
- e) Absatz 5 ein ortsbewegliches Druckgerät nicht richtig handhabt, nicht richtig lagert oder nicht richtig befördert,
- f) Absatz 6 Satz 1 eine Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig ergreift,
- g) Absatz 6 Satz 2 ein ortsbewegliches Druckgerät nicht oder nicht rechtzeitig zurücknimmt oder nicht oder nicht rechtzeitig zurückruft oder
- h) Absatz 6 Satz 3 eine dort genannte Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,

4. als Vertreiber entgegen § 6

- a) Absatz 1 Satz 1 ein ortsbewegliches Druckgerät auf dem Markt bereitstellt,
- b) Absatz 1 Satz 2 eine dort genannte Überprüfung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
- c) Absatz 2 den Hersteller, den Einführer oder die Marktüberwachungsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
- d) Absatz 3 ein ortsbewegliches Druckgerät nicht richtig handhabt, nicht richtig lagert oder nicht richtig befördert,

- e) Absatz 4 Satz 1 eine Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig ergreift,
 - f) Absatz 4 Satz 2 ein ortsbewegliches Druckgerät nicht oder nicht rechtzeitig zurücknimmt oder nicht oder nicht rechtzeitig zurückruft oder
 - g) Absatz 4 Satz 3 den Hersteller, den Einführer oder eine dort genannte Behörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
5. als Eigentümer entgegen § 7
- a) Absatz 1 Satz 1 ein ortsbewegliches Druckgerät auf dem Markt bereitstellt, das einer in § 3 Absatz 1 Satz 1 genannten Anforderung nicht entspricht,
 - b) Absatz 1 Satz 2 den Hersteller, den Einführer oder die Marktüberwachungsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder
 - c) Absatz 2 ein ortsbewegliches Druckgerät nicht richtig handhabt, nicht richtig lagert oder nicht richtig befördert,
6. als Betreiber entgegen § 8
- a) Absatz 1 ein ortsbewegliches Druckgerät verwendet,
 - b) Absatz 2 den Eigentümer oder die Marktüberwachungsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder
 - c) Absatz 3 den Vertreter nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
7. als Einführer oder Vertreter entgegen § 9 Satz 2 in Verbindung mit
- a) § 3 Absatz 1 Satz 1 ein ortsbewegliches Druckgerät in Verkehr bringt,

- b) § 3 Absatz 2 Satz 1 die Pi-Kennzeichnung nicht oder nicht rechtzeitig anbringt,
- c) § 3 Absatz 2 Satz 2 die Pi-Kennzeichnung anbringt,
- d) § 3 Absatz 3 eine technische Unterlage nicht oder nicht mindestens 20 Jahre aufbewahrt, nicht bereithält oder nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
- e) § 3 Absatz 4 Satz 1 eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig ergreift,
- f) § 3 Absatz 4 Satz 2 ein ortsbewegliches Druckgerät nicht oder nicht rechtzeitig zurücknimmt oder nicht oder nicht rechtzeitig zurückruft oder
- g) § 3 Absatz 4 Satz 3 eine dort genannte Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder

8. als Eigentümer, Vertreiber oder Betreiber entgegen § 12 Satz 3 die Pi-Kennzeichnung anbringt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Gefahrgutbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Hersteller entgegen § 3

- a) Absatz 5 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig fertigt oder nicht oder nicht mindestens zehn Jahre aufbewahrt oder
- b) Absatz 6 Satz 1 eine dort genannte Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht oder nicht rechtzeitig beigibt,

2. als Bevollmächtigter entgegen § 4
 - a) Absatz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 5 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig fertig oder nicht oder nicht mindestens zehn Jahre aufbewahrt,
 - b) Absatz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 6 Satz 1 eine dort genannte Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht oder nicht rechtzeitig beigt oder
 - c) Absatz 4 eine Eintragung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
3. als Einführer entgegen § 5
 - a) Absatz 4 Satz 3 eine Konformitätsbescheinigung einem ortsbeweglichen Druckgerät beigt,
 - b) Absatz 6 Satz 4 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig fertig oder nicht oder nicht mindestens zehn Jahre aufbewahrt,
 - c) Absatz 7 eine Abschrift nicht bereithält oder eine technische Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
 - d) Absatz 8 Satz 1 eine dort genannte Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
4. als Vertreter entgegen § 6
 - a) Absatz 4 Satz 4 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig fertig oder eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens zehn Jahre aufbewahrt,

- b) Absatz 5 Satz 1 eine dort genannte Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig aus-händigt oder
 - c) Absatz 7 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gibt,
5. als Einführer oder Vertreiber entgegen § 9 Satz 2 in Verbindung mit
- a) § 3 Absatz 5 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig fertig oder nicht oder nicht mindestens zehn Jahre aufbewahrt oder
 - b) § 3 Absatz 6 Satz 1 eine dort genannte Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht oder nicht rechtzeitig beigibt,
6. als Wirtschaftsakteur entgegen § 10
- a) Absatz 1 einen dort genannten Wirtschaftsakteur nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig benennt oder
 - b) Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet oder eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
7. als Benannte Stelle entgegen § 18
- a) Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2 eine dort genannte Tätigkeit ausführt,
 - b) Absatz 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzei-tig macht,
 - c) Absatz 5 Satz 2 das Personal nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
 - d) Absatz 6 an dem dort genannten Erfahrungsaustausch nicht teilnimmt,

e) Absatz 7 eine Tätigkeit wahrnimmt oder

f) Absatz 8 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Kennnummer verwendet.

§ 28

Straftaten

Wer eine in § 27 Absatz 1 bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt oder durch eine solche vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines Anderen, ihm nicht gehörende Tiere oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, ist nach § 11 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes strafbar.

§ 29

Übergangsbestimmungen

(1) Bestimmungen im Sinne des Anhangs II Nummer 1 der Richtlinie 2010/35/EU gelten weiter.

(2) Benannte Stellen, die nach der Richtlinie 1999/36/EG notifiziert sind, gelten solange als notifiziert im Sinne dieser Verordnung, wie ihre vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erhaltene Anerkennung und Benennung gültig ist.

(3) Ortsbewegliche Druckgeräte, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach der Verordnung über ortsbewegliche Druckgeräte gemäß Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3711) konformitätsbewertet und mit der Pi-Kennzeichnung gekennzeichnet wurden, gelten als ortsbewegliche Druckgeräte im Sinne dieser Verordnung. Sie unterliegen den wiederkehrenden Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentlichen Prüfungen gemäß den Vorschriften des ADR/RID, der Richtlinie 2010/35/EU und dieser Verordnung.

(4) Konformitätsbewertungen und Zulassungen, die unter Anwendung der Verfahren gemäß § 3 oder 4 der in Absatz 3 genannten Verordnung in Verbindung mit Anhang IV und V der Richtlinie 1999/36/EG vorgenommen und erteilt wurden, gelten vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 1.8.7.2.4 ADR/RID in Verbindung mit der Übergangsvorschrift in

Unterabschnitt 1.6.2.8 ADR/RID in der ab 1. Januar 2011 geltenden Fassung weiter. Nach diesen dürfen noch bis zum 31. Dezember 2012 neue ortsbewegliche Druckgeräte hergestellt und in Verkehr gebracht werden, sofern Zulassungen nicht vor diesem Datum ihre Gültigkeit verlieren. Die Neubewertung der Konformität vor diesem Datum in der Europäischen Union im Markt befindlicher ortsbeweglicher Druckgeräte im Sinne des § 12 bleibt unberührt.

(5) Abweichend von Absatz 1.8.7.1.4 ADR/RID dürfen Hersteller, welche die Einrichtung eines betriebseigenen Prüfdienstes gemäß Absatz 1.8.7.1.4 ADR/RID beantragt haben und die am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] über eine gültige Bescheinigung gemäß Modul D oder F oder als Modul 2 Stelle nach Absatz 6.2.1.4.4 der in Unterabschnitt 1.6.2.7 genannten Vorschriften des ADR/RID in der bis zum 31. Dezember 2008 anwendbaren Fassung verfügen, diese für die Überwachung der Herstellung ortsbeweglicher Druckgeräte bis zu ihrem Ablauf, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2011, verwenden.

(6) Hersteller dürfen die Überwachung der Herstellung und die Dokumentation der gemäß Absatz 4 betroffenen Produkte nach vorgenannten Bescheinigungen ausstellen. Die betroffenen Prüfstellen dürfen die Überwachung des Herstellers (Audit) gemäß den dafür niedergelegten Verfahren durchführen.

§ 30 Aufhebung

Die Verordnung über ortsbewegliche Druckgeräte vom 17. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3711) wird zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] aufgehoben.

§ 31 Anerkennung der Gleichwertigkeit

(1) Die gemäß den Richtlinien 84/525/EWG, 84/526/EWG und 84/527/EWG erteilten EWG-Bauartzulassungen für ortsbewegliche Druckgeräte und die gemäß der Richtlinie 1999/36/EG ausgestellten EG-Entwurfsprüfbescheinigungen werden als den in ADR/RID und den Anhängen der Richtlinie 2008/68/EG genannten Bauartzulassungszeugnissen gleichwertig anerkannt. Sie unterliegen aber den Bestimmungen über eine zeitlich begrenzte Anerkennung der Baumusterzulassung in Absatz 1.8.7.2.4 ADR/RID.

(2) Ventile und Ausrüstungsteile gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 1999/36/EG, die gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 1999/36/EG mit dem in der Richtlinie 97/23/EG² vorgesehenen Kennzeichen versehen sind, dürfen weiter verwendet werden.

² Richtlinie 97/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte (ABl. L 181 vom 9.7.1997, S. 1).

Anlage 1 (zu § 1 Absatz 1)

Bestimmung der ortsbeweglichen Druckgeräte, die unter § 1 Absatz 1 fallen

Abschnitt A

Ortsbewegliche Druckgeräte im Sinne des § 1 Absatz 1 sind:

1. neue ortsbewegliche Druckgeräte gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2010/35/EU, die nicht die Konformitätskennzeichnung gemäß den Richtlinien 84/525/EWG, 84/526/EWG, 84/527/EWG oder 1999/36/EG tragen, hinsichtlich ihrer Bereitstellung auf dem Markt;
2. ortsbewegliche Druckgeräte gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2010/35/EU, die die Konformitätskennzeichnung gemäß der Richtlinie 2010/35/EU oder gemäß den Richtlinien 84/525/EWG, 84/526/EWG, 84/527/EWG oder 1999/36/EG tragen, hinsichtlich der wiederkehrenden Prüfungen, Zwischenprüfungen oder außerordentlichen Prüfungen der Geräte und ihrer Verwendung;
3. ortsbewegliche Druckgeräte gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2010/35/EU, die nicht die Konformitätskennzeichnung gemäß der Richtlinie 1999/36/EG oder der Richtlinie 2010/35/EU tragen, hinsichtlich der Neubewertung der Konformität.

Abschnitt B

Als ortsbewegliche Druckgeräte gemäß § 1 Absatz 1 gelten

1. alle Druckgefäße und gegebenenfalls ihre Ventile und anderen Zubehörteile gemäß Kapitel 6.2 ADR/RID;

2. Tanks, Batteriefahrzeuge/-wagen, Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC) und gegebenenfalls ihre Ventile und anderen Zubehörteile gemäß Kapitel 6.8 ADR/RID,

sofern die unter Nummer 1 oder Nummer 2 genannten Geräte im Einklang mit den Bestimmungen der in § 3 Absatz 1 genannten Vorschriften für die Beförderung von Gasen der Klasse 2, ausgenommen Gase oder Gegenstände mit der Ziffer 6 oder 7 im Klassifizierungscode, oder für die Beförderung der in Anhang I der Richtlinie 2010/35/EU genannten gefährlichen Stoffe anderer Klassen verwendet werden;

3. als ortsbewegliche Druckgeräte gelten Gaspatronen (UN-Nummer 2037), jedoch nicht Druckgaspackungen (UN-Nummer 1950), offene Kryo-Behälter, Gasflaschen für Atemschutzgeräte, Feuerlöscher (UN-Nummer 1044), ortsbewegliche Druckgeräte, die gemäß Unterabschnitt 1.1.3.2 ADR/RID ausgenommen sind, sowie ortsbewegliche Druckgeräte, die aufgrund der besonderen Vorschriften in Kapitel 3.3 ADR/RID von den Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen ausgenommen sind.

Anlage 2 (zu § 1 Absatz 2)

Bestimmung der ortsbeweglichen Druckgeräte, die unter § 1 Absatz 2 fallen

Abschnitt A

Ortsbewegliche Druckgeräte im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 sind:

1. ortsbewegliche Druckgeräte, die in Deutschland vor dem in § 2 Nummer 5 Buchstaben a) und b) der Verordnung über ortsbewegliche Druckgeräte vom 17. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3711) für den Anwendungsbeginn genannten Datum oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums vor dem Datum des Anwendungsbeginns der Richtlinie 1999/36/EG in Verkehr gebracht und keiner Neubewertung der Konformität unterzogen wurden;
2. ortsbewegliche Druckgeräte, die ausschließlich zur Beförderung gefährlicher Güter zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums und Drittländern gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/68/EG verwendet werden.

Abschnitt B

Ortsbewegliche Druckgeräte im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 2 sind:

1. Druckgeräte, die unter die jeweils geltende Fassung der Druckgeräteverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3806) fallen;
2. ortsbewegliche Druckgeräte, deren Eigentümer die Bundeswehr oder ausländische Streitkräfte sind oder für die diese verantwortlich sind, sofern sich diese ortsbeweglichen Druckgeräte in der Verwendung und Verfügungsgewalt der Streitkräfte befinden und soweit die Bundeswehr und die ausländischen Streitkräfte die ortsbeweglichen

Druckgeräte erst dann wieder einer zivilen Verwendung zuführen, wenn sie von einer Benannten Stelle nach § 16 nach den in § 3 Absatz 1 genannten Vorschriften geprüft wurden, sofern die Prüffrist nach Verpackungsanweisung P 200 des Unterabschnitts 4.1.4.1 ADR/RID erreicht oder überschritten ist. Prüfungen, die von der Bundeswehr oder den ausländischen Streitkräften während der militärischen Verwendung der ortsbeweglichen Druckgeräte durchgeführt werden, gelten nicht als Prüfungen im Sinne dieser Verordnung.

Artikel 2

Änderung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt

Die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1389), die zuletzt durch die Verordnung vom 4. März 2011 (BGBl. I S. 347) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die § 9 betreffende Zeile wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Zuständigkeiten der von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung anerkannten Prüfstellen“.

b) Die § 12 betreffende Zeile wird wie folgt gefasst:

„§12 Ergänzende Zuständigkeiten der Benannten Stellen für Tanks“.

c) Die § 13 betreffende Zeile wird wie folgt gefasst:

„§13 Ergänzende Zuständigkeiten der Benannten Stellen für Druckgefäße“.

2. § 1 Absatz 6 wird aufgehoben.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 8 und 9 werden aufgehoben.

b) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. IMDG-Code (International Maritime Dangerous Goods Code) ist der Internationale Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen, der zuletzt durch die Entschließung MSC. 294/87 geändert worden ist, in der amtlichen deutschen Übersetzung bekannt gegeben am 30. November 2010 (VkB1. 2010 S. 554);“

c) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„14. ODV ist die Ortsbewegliche Druckgeräte Verordnung vom 2011 (BGBl. I S.);“

d) In Nummer 16 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

e) Folgende Nummern 17 und 18 werden angefügt:

„17. GGVSee ist die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2010 (BGBl. I S. 238), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1139) geändert worden ist;

18. Ortsbewegliche Druckgeräte sind die in Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2010/35/EU bestimmten Gefäße und Tanks für Gase sowie die übrigen in Kapitel 6.2 und 6.8 ADR/RID bestimmten Gefäße und Tanks für Gase.“

4. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Zulassung, erstmalige und wiederkehrende Prüfung von Druckgefäßen nach Unterabschnitt 6.2.1.4 bis 6.2.1.6 ADR, die Inspektion und Prüfung der IBC nach Unterabschnitt 6.5.4.4 ADR, die Baumusterprüfung von ortsbeweglichen Tanks und UN-MEGC nach den Absätzen 6.7.2.18.1, 6.7.3.14.1, 6.7.4.13.1 und 6.7.5.11.1 in Verbindung mit Kapitel 4.2 und den Absätzen 6.7.2.19.9, 6.7.3.15.9, 6.7.4.14.10 und 6.7.5.12.7 ADR, die erstmalige und wiederkehrende Prüfung, Zwischenprüfung und außerordentliche Prüfungen der Tankkörper und der Ausrüstungsteile von ortsbeweglichen Tanks und UN-MEGC nach Kapitel 6.7 ADR und die Zulassung des Baumusters und die Prüfungen der Tanks nach den Unterabschnitten 6.8.2.3 und 6.8.2.4 ADR;“

b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. die Prüfungen von Tanks, die nicht mit der Pi-Kennzeichnung gemäß ODV versehen sind;“.

c) Die Nummern 3 und 4 werden die neuen Nummern 4 und 5.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 1 Buchstabe h wird die Angabe „und MEGC“ durch die Wörter „und MEGC (ausgenommen Tanks und MEGC, die als ortsbewegliche Druckgeräte nach ODV mit der Pi-Kennzeichnung zu versehen sind)“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

6. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Zuständigkeiten der von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung Anerkannten Prüfstellen

Die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung nach § 6 Absatz 5 der GGVSsee anerkannten Prüfstellen sind zuständig für die Baumusterprüfung sowie die erstmalige, wiederkehrende und außerordentliche Prüfung von ortsbeweglichen Tanks und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) nach Kapitel 6.7 und von Tankcontainern, Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehältern) und MEGC nach Kapitel 6.8 ADR/RID. Satz 1 gilt nicht für Tanks und MEGC, die als ortsbewegliche Druckgeräte nach ODV mit der Pi-Kennzeichnung zu versehen sind.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Ergänzende Zuständigkeiten der Benannten Stellen für Tanks“.

b) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der einleitende Satzteil wird wie folgt gefasst:

„Die Benannten Stellen nach § 16 der ODV sind zuständig für:“.

bb) Nummer 1 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die neuen Nummern 1 bis 4.

c) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 Nummer 1 und 2, jeweils Buchstaben a und b, gilt nicht, soweit die aufgeführten Tanks als ortsbewegliche Druckgeräte nach ODV mit der Pi-Kennzeichnung zu versehen sind.“

8. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Ergänzende Zuständigkeiten der Benannten Stellen für Druckgefäße

Die Benannten Stellen nach § 16 der ODV sind zuständig für die Zulassung und Prüfung der Gefäße nach den Unterabschnitten 6.2.1.4 und 6.2.1.6 ADR/RID, die nicht als ortsbewegliche Druckgeräte nach der ODV mit der Pi-Kennzeichnung zu versehen sind.“

9. § 15 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 Nummer 10 gilt nicht, soweit die aufgeführten Tanks als ortsbewegliche Druckgeräte nach ODV mit der Pi-Kennzeichnung zu versehen sind.“

10. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „eines Anschlusses und die Zulassung“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „oder zur Reinigung von Ladetanks nach Absatz 7.2.4.15.3“ gestrichen.
- c) In Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 und“ gestrichen und nach der Angabe „Nummer 2“ werden die Wörter „und § 8 Nummer 14“ eingefügt.
- d) In Absatz 8 wird das Wort „Seeberufsgenossenschaft“ durch die Wörter „Berufsgenossenschaft Verkehr“ ersetzt.

11. In § 19 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „, , die jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung lesen und verstehen kann,“ gestrichen.

12. § 23a wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Entlader im Straßenverkehr hat dafür zu sorgen, dass

1. bei Fahrzeugen, ortsbeweglichen Tanks oder Tankcontainern die Maßnahmen zur Vermeidung elektrostatischer Aufladungen nach Abschnitt 7.5.10 ADR durchgeführt werden, und
2. die zusätzliche Vorschrift S2 Absatz 2 und 3 in Kapitel 8.5 ADR beachtet wird.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird der neue Absatz 3.
13. In § 27 Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „Absatz 7“ durch die Angabe „Absatz 6 Satz 1“ ersetzt.
14. In § 37 Absatz 1 Nummer 15a werden die bisherigen Buchstaben h bis o durch die folgenden neuen Buchstaben h bis q ersetzt:
- „h) Absatz 2 Nummer 1 nicht dafür sorgt, dass eine Maßnahme zur Vermeidung elektrostatischer Aufladungen durchgeführt wird,
 - i) Absatz 2 Nummer 2 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte zusätzliche Vorschrift beachtet wird,
 - j) Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a die Prüfliste nicht oder nicht rechtzeitig ausfüllt,
 - k) Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b nicht sicherstellt, dass geeignete Mittel vorhanden sind,
 - l) Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c nicht sicherstellt, dass eine Flammendurchschlagsicherung vorhanden ist,
 - m) Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe d nicht sicherstellt, dass die Laderate in Übereinstimmung mit der Ladeinstruktion ist und der Druck den Öffnungsdruck des Hochgeschwindigkeitsventils nicht übersteigt,
 - n) Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe e nicht sicherstellt, dass die Dichtungen aus den dort genannten Werkstoffen bestehen,
 - o) Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe f nicht sicherstellt, dass eine Überwachung gewährleistet ist,

- p) Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe g nicht sicherstellt, dass die Löschpumpe abgeschaltet werden kann, oder
- q) Absatz 3 Nummer 2 nicht sicherstellt, dass geeignete Mittel vorhanden sind,“.

15. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38

Übergangsbestimmungen

Zugelassene Überwachungsstellen nach § 37 Absatz 5 des Produktsicherheitsgesetzes vom ... 2011 (BGBl. I S. ...), welche die Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 der BetrSichV vornehmen dürfen und die gleichzeitig Benannte Stelle nach § 16 der ODV sind oder die von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle benannt oder die bei einer nach Landesrecht zuständigen Stelle eingerichtet sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2014 noch folgende Zuständigkeiten wahrnehmen:

1. die wiederkehrenden Prüfungen von Druckgefäßen nach Absatz 6.2.1.6.1 – ausgenommen die Prüfung der Kennzeichnung nach Unterabschnitt 5.2.1.6 – ADR/RID, soweit diese nach Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 2010/35/EU des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS und des RATES vom 16. Juni 2010 über ortsbewegliche Druckgeräte und zur Aufhebung der Richtlinien des Rates 76/767/EWG, 84/525/EWG, 84/526/EWG, 84/527/EWG und 1999/36/EG (ABl. L 165 vom 30. Juni 2010, S. 1) nur im Verkehr mit Staaten eingesetzt werden, die weder Mitgliedstaat der Europäischen Union noch Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, oder soweit diese nach ODV keiner Neubewertung der Konformität unterzogen werden;
2. die Baumusterprüfung von
 - a) ortsbeweglichen Tanks und UN-MEGC nach den Absätzen 6.7.2.18.1, 6.7.3.14.1, 6.7.4.13.1 und 6.7.5.11.1 in Verbindung mit Kapitel 4.2 und

den Absätzen 6.7.2.19.9, 6.7.3.15.9, 6.7.4.14.10 und 6.7.5.12.7
ADR/RID,

- b) festverbundenen Tanks, Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeugen, Kesselwagen - im Auftrag der für die Zulassung des Baumusters zuständigen Behörde -, abnehmbaren Tanks, Batteriewagen, Tankcontainern, Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehältern) und MEGC nach Absatz 6.8.2.3.1 in Verbindung mit Kapitel 4.3 und Kapitel 6.10 in Verbindung mit Kapitel 4.5 ADR/RID und
 - c) Tanks und Tankcontainer aus faserverstärkten Kunststoffen nach Unterabschnitt 6.9.4.1 in Verbindung mit Kapitel 4.4 ADR/RID im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung;
3. die erstmalige und wiederkehrende Prüfung, Zwischenprüfung und außerordentliche Prüfungen der Tankkörper und der Ausrüstungsteile von
- a) ortsbeweglichen Tanks und UN-MEGC nach Kapitel 6.7 ADR/RID,
 - b) festverbundenen Tanks, Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeugen, Kesselwagen, abnehmbaren Tanks, Batteriewagen, Tankcontainern, Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehältern) und MEGC nach Kapitel 6.8 ADR/RID und
 - c) faserverstärkten Kunststofftanks (FVK-Tanks) nach Kapitel 6.9 ADR/RID;
4. Aufgaben nach den Absätzen 4.3.3.2.5, 6.7.2.6.3, 6.7.2.10.1, 6.7.2.19.10, 6.7.3.15.10, 6.8.2.2.10, 6.8.3.4.4, 6.8.3.4.7 und 6.8.3.4.8, Abschnitt 6.8.4 Buchstabe b und d Sondervorschrift TT 2 und TT 7 - jeweils im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung - sowie nach Absatz 6.8.5.2.2 ADR/RID und

5. die Prüfung der elektrischen Ausrüstung für die Bedienungsausrüstung der Tanks nach den Abschnitten 9.2.2 und 9.7.8 ADR vor Inbetriebnahme der Tanks nach Absatz 6.8.2.4.1 ADR und bei der Prüfung der Tanks nach den Absätzen 6.8.2.4.2 und 6.8.2.4.4 ADR.

Satz 1 Nummer 2 und 3, jeweils Buchstaben a und b, gilt nicht, soweit die aufgeführten Tanks als ortsbewegliche Druckgeräte nach ODV mit der Pi-Kennzeichnung versehen sind.“

16. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Tabelle 3 Klasse 6.1 werden die beiden Einträge für die UN-Nummer 1649 wie folgt gefasst:

„1649 ANTIKLOPFMISCHUNG FÜR MOTORKRAFTSTOFF“.

- b) In Tabelle 4 werden die beiden Einträge für die UN-Nummer 1999 wie folgt gefasst:

„1999 TEERE, FLÜSSIG, einschließlich Straßenöle und Cutback-Bitumen
(Verschnittbitumen) (Dampfdruck bei 50 °C größer als 110 kPa)

1999 TEERE, FLÜSSIG, einschließlich Straßenöle und Cutback-Bitumen
(Verschnittbitumen) (Dampfdruck bei 50 °C höchstens 110 kPa)“.

Artikel 3 **Änderung der Gefahrgutverordnung See**

Die Gefahrgutverordnung See in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2010 (BGBl. I S. 238), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1139) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 15 am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

b) Folgende Nummern 16 und 17 werden angefügt:

„16. sind „ortsbewegliche Druckgeräte“ die in Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2010/35/EU bestimmten Gefäße und Tanks für Gase sowie die in Kapitel 6.2 und 6.7 des IMDG-Codes bestimmten Gefäße und Tanks für Gase;

17. ist „ODV“ die Ortsbewegliche Druckgeräte Verordnung vom ... 2011 (BGBl. I S.).“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung ist zuständig für:

1. die Bauartzulassung von Verpackungen, IBC, Großverpackungen und ortsbeweglichen Druckgeräten und für die Zulassung der Baumuster von sonstigen ortsbeweglichen Tanks und Gascontainern mit mehreren Elementen sowie für die Zulassung von Schüttgut-Containern, die keine Frachtcontainer sind, sowie für die Anerkennung von Sachverständigen für Prüfungen an IBC sowie in allen Fällen, in denen im IMDG-

Code einer zuständigen Behörde für Verpackungen, IBC, Großverpackungen, ortsbewegliche Druckgeräte und übrige ortsbewegliche Tanks Aufgaben übertragen worden sind, sowie in allen Fällen, in denen im IMDG-Code für gefährliche Güter der Klasse 1 – ausgenommen Güter, die militärisch genutzt werden –, der Klassen 2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 7 – in Bezug auf Prüfung und Zulassung radioaktiver Stoffe, die Prüfung zulassungspflichtiger Versandstücke sowie die Qualitätssicherung und -überwachung von Versandstücken – und der Klasse 9 – ausgenommen Meeresschadstoffe – sowie nach dem EmS-Leitfaden eine zuständige Behörde tätig werden muss;

2. die Anerkennung und Überwachung von Prüfstellen für erstmalige, wiederkehrende und außerordentliche Prüfungen und für Zwischenprüfungen von ortsbeweglichen Druckgeräten; sofern ortsbewegliche Druckgeräte mit der Pi-Kennzeichnung gemäß ODV versehen sind, nimmt sie ihre Aufgaben im Benehmen mit der Benennenden Behörde nach § 2 Nummer 9 der ODV in Anwendung der Vorschriften gemäß Unterabschnitt 1.8.6.6 ADR/RID wahr.“

b) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung gemäß Absatz 5 anerkannten Prüfstellen sind zuständig für

1. die Baumusterprüfung sowie die erstmalige, wiederkehrende und außerordentliche Prüfung von ortsbeweglichen Tanks und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) nach Unterabschnitt 6.7.2.19, 6.7.3.15, 6.7.4.14 und 6.7.5.12 des IMDG-Codes und
2. die Baumusterprüfung sowie die erstmalige, wiederkehrende und außerordentliche Prüfung von Tanks der Straßentankfahrzeuge nach Absatz 6.8.2.2.1 und 6.8.2.2.2 und die Prüfungen im Zusammenhang mit der Ausstellung der Bescheinigung nach Absatz 6.8.3.1.3.2, 6.8.3.2.3.2 und 6.8.3.3.3.2 des IMDG-Codes.“

3. § 7 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Verpackungen, Umverpackungen, IBC, Großverpackungen, Schüttgut-Container, ortsbewegliche Druckgeräte, übrige ortsbewegliche Tanks und Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern, die sich in einem Zustand befinden, der eine sichere Beförderung nicht zulässt, dürfen auf Seeschiffe nicht verladen werden.“

4. Dem § 12 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung gemäß § 6 Absatz 5 der Gefahrgutverordnung See in der bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] geltenden Fassung anerkannten Sachverständigen dürfen die ihnen gemäß § 6 Absatz 9 derselben Verordnung gestatteten Aufgaben noch bis zum 31. Dezember 2014 wahrnehmen.“

Artikel 4

Bekanntmachung von Neufassungen

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird ermächtigt, die durch die Artikel 2 und 3 geänderten Verordnungen in der geänderten Fassung neu im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Sechste Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen

I. Allgemeines:

Die „*Richtlinie 2010/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2010 über ortsbewegliche Druckgeräte und zur Aufhebung der Richtlinien des Rates 76/767/EWG, 84/525/EWG, 84/526/EWG, 84/527/EWG und 1999/36/EG*“ ist in deutsches Recht umzusetzen. Die Richtlinie ersetzt mit Wirkung vom 1. Juli 2011 die bisherige Richtlinie 1999/36/EG.

Gegenüber der bisherigen Richtlinie sind etliche technischen Regelungen entfallen, die zum 1. Januar 2011 in das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und in der Anlage der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung (RID) übernommen wurden. Diese Regelungen sind auch in die Anhänge der „*Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland*“ übernommen worden. Sie sind daher von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) für internationale, innergemeinschaftliche und innerstaatliche Beförderungen gefährlicher Güter anzuwenden.

Gleichzeitig sind infolge der „*Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates*“ und des „*Beschlusses 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates*“ in die sektorspezifische Richtlinie 2010/35/EU neue Bestimmungen über die Marktüberwachung sowie die damit zusammenhängenden Verantwortlichkeiten der Wirtschaftsakteure und Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden eingeflossen.

Aus den Erwägungsgründen der Richtlinie 2010/35/EU geht hervor, dass spezielle Maßnahmen der Mitgliedstaaten erforderlich werden, damit ein einheitliches und ausreichendes Qualitätsniveau für die Marktüberwachung, das mindestens den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 entspricht, erreicht werden kann.

Im Zusammenhang damit wird die Zuständigkeit der Benannten Stellen über die Aufgaben nach der Richtlinie 2010/35/EU hinaus auf alle Prüftätigkeiten für Tanks ausgedehnt und die bisherige Zuweisung dieser Prüftätigkeiten an amtlich anerkannte Sachverständige und an Zugelassene Überwachungsstellen ersetzt.

Zur Umsetzung ist die bisherige Verordnung über ortsbewegliche Druckgeräte (Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2004 (BGBl. I S. 377) durch eine neue Verordnung zu ersetzen. Infolge der zum 1. Januar 2010 vorgenommenen Änderung des Gefahrgut-Beförderungsgesetzes (GGBefG) kann die neue Verordnung umfassend auf das GGBefG gestützt erlassen werden.

Die Umsetzung der Richtlinie sowie der Übergang der Prüfaufgaben für Tanks auf die Benannten Stellen erfordern zudem Änderungen der Gefahrgutverordnung Eisenbahn, Straße und Binnenschifffahrt (GGVSEB), der Gefahrgutverordnung See (GGVSee) und der Gefahrgut-Kostenverordnung (GGKostV).

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Die Verordnung berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung.

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass Frauen und Männer von dieser Verordnung unterschiedlich betroffen sein könnten. Daher hat die Verordnung keine Auswirkungen auf die Gleichstellung.

II. Im Einzelnen

A. Zu Artikel 1:

1. Allgemeines:

Artikel 1 bewirkt die Umsetzung der Richtlinie 2010/35/EU in deutsches Recht. Die Umsetzung wird 1:1 vorgenommen. Eine Tabelle zur Korrespondenz zwischen den Artikeln der Richtlinie und den Paragraphen der Verordnung ist als Anlage beigefügt.

Für die Umsetzung der Regelungen zur Marktüberwachung ist zu berücksichtigen, dass die Richtlinie 2010/35/EU diesbezüglich auf die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 verweist. Aus

Gründen der Bestimmtheit und Rechtsklarheit sowie zur Vereinfachung für die Rechtsanwender werden diese Bestimmungen in Anlehnung an das neue Produktsicherheitsgesetz (ProdSG 2011) gefasst, welches das bisherige Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) ablöst.

2. Im Einzelnen:

Dem § 1 wird ein Inhaltsverzeichnis der Verordnung vorangestellt.

Zu § 1:

Zu Absatz 1:

Legt in Verbindung mit Anlage 1 den Geltungsbereich umfassend und abschließend fest.

Zu Absatz 2:

Nimmt in Verbindung mit Anlage 2 bestimmte ortsbewegliche Druckgeräte ganz oder teilweise vom Geltungsbereich aus.

Zu § 2:

Enthält die Begriffsbestimmungen, die zur Rechtsklarheit im Hinblick auf die Ahndung von Verstößen als Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten und die Verantwortlichkeiten der beteiligten Akteure bestimmt werden müssen.

Die Begriffsbestimmungen „ortsbewegliche Druckgeräte“, „Anhänge der Richtlinie 2008/68/EG“, „Inverkehrbringen“, „Bereitstellung auf dem Markt“, „Verwendung“, „Rücknahme“, „Rückruf“, „Konformitätsbewertung“, „Pi-Kennzeichnung“, „Neubewertung der Konformität“, „wiederkehrende Prüfung“, „Zwischenprüfung“, „außerordentliche Prüfung“ und „Marktüberwachung“ bedürfen keiner eigenständigen Bestimmung in der Verordnung, da sie in Artikel 2 Nummer 1 bis 7, 15 bis 20 und 26 der Richtlinie 2010/35/EG ausreichend bestimmt und entsprechend anzuwenden sind. Die Begriffsbestimmung Eigentümer ist entbehrlich, da sie im deutschen Recht bereits ausreichend bestimmt ist.

Zu § 3:

Absätze 1 bis 7 regeln die Pflichten der Hersteller. Sie dürfen nur konforme ortsbewegliche Druckgeräte auf dem Markt bereitstellen und müssen Maßnahmen ergreifen, wenn sie dennoch eine Nicht-Konformität feststellen oder gemeldet bekommen. Sie müssen mit den

Marktüberwachungsbehörden zusammenarbeiten. Die Regelungen fallen ausführlicher aus als im neuen ProdSG 2011, da in die neue Richtlinie 2010/35/EU bereits diesbezügliche Regelungen aus dem Beschluss 768/2008/EG eingeflossen sind, die sich erst in den Einzelrichtlinien für verschiedene Produktgruppen (z. B. Druckgeräte durch Änderung der Richtlinie 97/23/EG) niederschlagen werden; diese bedürfen zuerst einer Anpassung auf europäischer Ebene, die dann auf der Basis des ProdSG 2011 in deutsches Recht umzusetzen sein wird.

Dabei soll die nötige Flexibilität (des Herstellers in Zusammenarbeit mit der Marktüberwachungsbehörde) in Abhängigkeit von der Schwere des Falles berücksichtigt werden, damit nicht formal in jedem Fall betroffene ortsbewegliche Druckgeräte zurückgerufen oder vom Markt genommen werden müssen.

Zu § 4:

Absätze 1 bis 5 regeln die Pflichten des Bevollmächtigten eines Herstellers. Wie in der Richtlinie ist die Bestellung eines Bevollmächtigten für den Hersteller optional. Wenn er einen bestellt, muss er ihm allerdings die Aufgaben zuweisen, die der Bevollmächtigte gemeinschaftsweit in eigener Verantwortung wahrzunehmen hat. Der Bevollmächtigte muss den übertragenen Aufgaben wie ein Hersteller genügen und die Vorgaben entsprechend einhalten.

Zu § 5:

Absätze 1 bis 9 regeln die Pflichten der Einführer. Sie dürfen nur konforme ortsbewegliche Druckgeräte einführen und auf dem Markt bereitstellen und müssen Maßnahmen ergreifen, wenn sie dennoch eine Nicht-Konformität feststellen oder gemeldet bekommen. Sie müssen mit den Marktüberwachungsbehörden zusammenarbeiten.

Dabei soll die nötige Flexibilität (des Einführers in Zusammenarbeit mit der Marktüberwachungsbehörde) in Abhängigkeit von der Schwere des Falles berücksichtigt werden, damit nicht formal in jedem Fall betroffene ortsbewegliche Druckgeräte zurückgerufen oder vom Markt genommen werden müssen.

Zu § 6:

Absätze 1 bis 7 regeln die Pflichten der Vertreiber. Sie dürfen nur konforme ortsbewegliche Druckgeräte vertreiben und auf dem Markt bereitstellen und müssen Maßnahmen ergreifen,

wenn sie dennoch eine Nicht-Konformität feststellen oder gemeldet bekommen. Sie müssen mit den Marktüberwachungsbehörden zusammenarbeiten. Sie müssen Betreiber, die Privatpersonen sind, auf deren Meldepflicht gemäß § 8 Absatz 3 hinweisen.

Dabei soll die nötige Flexibilität (des Vertreibers in Zusammenarbeit mit der Marktüberwachungsbehörde) in Abhängigkeit von der Schwere des Falles berücksichtigt werden, damit nicht formal in jedem Fall betroffene ortsbewegliche Druckgeräte zurückgerufen oder vom Markt genommen werden müssen.

Zu § 7:

Zu Absatz 1 bis 3:

Absätze 1 bis 3 regeln die Pflichten des Eigentümers. Sie dürfen nur konforme ortsbewegliche Druckgeräte auf dem Markt bereitstellen und müssen Maßnahmen ergreifen, wenn sie dennoch eine Nicht-Konformität feststellen oder gemeldet bekommen. Sie müssen mit den Marktüberwachungsbehörden zusammenarbeiten.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 bestimmt, dass die Eigentümerpflichten nicht für Privatpersonen gelten.

Zu § 8:

Zu Absatz 1:

Verpflichtet den Betreiber, nur konforme ortsbewegliche Druckgeräte zu verwenden.

Zu Absatz 2:

Regelt die Informationspflicht des Betreibers, wenn von ihm betriebene ortsbewegliche Druckgeräte eine Gefahr darstellen.

Zu Absatz 3:

Regelt die Pflicht von Privatpersonen als Betreiber eines ortsbeweglichen Druckgerätes, sich in einem eventuellen Fall einer von ihm festgestellten Nicht-Konformität an den Vertreiber zu wenden, von dem sie das betroffene ortsbewegliche Druckgeräte erhalten haben. Das weitere Vorgehen des Vertreibers in einem solchen Fall ist in § 7 Absatz 1 enthalten.

Zu § 9:

Überträgt die Pflichten des Herstellers auf den Einführer oder Vertreiber, wenn dieser ortsbewegliche Druckgeräte im eigenen Namen oder unter seiner eigenen Marke in Verkehr bringt oder bereits auf dem Markt befindliche ortsbewegliche Druckgeräte signifikant verändert.

Zu § 10:Zu Absatz 1 bis 2:

Fasst sonstige Pflichten der Wirtschaftsakteure aus verschiedenen Artikeln der Richtlinie zusammen (siehe Korrespondenztabelle). Sie betreffen insbesondere die Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden und die im Falle einer Nicht-Konformität ortsbeweglicher Druckgeräte zu ergreifenden Maßnahmen.

Sobald die Richtlinie 2010/35/EU in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) übernommen ist, sind den Wirtschaftsakteuren in der EU diejenigen aus den übrigen Vertragsstaaten des EWR gleichgestellt. Die Wirtschaftsakteure haben bestandskräftige oder als sofort vollziehbar erklärte Maßnahmen zu ergreifen; dies bedarf keiner eigenen Regelung. Die Bescheide sind anderenfalls auch vollstreckbar.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 bestimmt, dass die Pflichten der Wirtschaftsakteure nach Absatz 1 und 2 nicht für Privatpersonen gelten. Dies ist erforderlich, da bereits der Verkauf oder das Verleihen eines ortsbeweglichen Druckgerätes an eine Privatperson eine Aktion zwischen einem Wirtschaftsakteur von der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 als wirtschaftliche Aktivität erfasst ist, es aber nicht angemessen und realistisch ist, einer Privatperson alle Pflichten eines Wirtschaftsakteurs aufzuerlegen.

Zu § 11:

Regelt die Bestimmungen für Konformität und Konformitätsbewertung ortsbeweglicher Druckgeräte. Die technischen Anforderungen und die anzuwendenden Verfahren ergeben sich aus den per Verweis herangezogenen Bestimmungen, die kumulativ anzuwenden sind.

Zu § 12:

Regelt das Verfahren der Neubewertung der Konformität ortsbeweglicher Druckgeräte, die vor der Anwendung der bisherigen OrtsDruckV bereits im Markt vorhanden waren.

Zu § 13:

Regelt die Grundsätze der Anwendung der Pi-Kennzeichnung ortsbeweglicher Druckgeräte. Die Pi-Kennzeichnung ist das Konformitätskennzeichen nach der Richtlinie 2010/35/EU.

Zu § 14:

Zu Absatz 1:

Regelt die aufgrund der allgemeinen Grundsätze des Binnenmarktes gebotene Anerkennung von Konformitätsbescheinigungen, Neubewertungsbescheinigungen und Bescheinigungen über Prüfungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) ordnungsgemäß ausgestellt worden sind.

Zu Absatz 2:

Regelt die aufgrund der Dienstleistungsfreiheit im Binnenmarkt gebotene Zulässigkeit der Tätigkeit der in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR anerkannten und von diesem notifizierten Stellen.

Zu § 15:

Etabliert die Benennende Behörde und legt die grundlegenden Aufgaben, Zuständigkeiten und Pflichten fest. Zu den Aufgaben gehört auch die Teilnahme am europäischen Erfahrungsaustausch gemäß Artikel 28 Buchstabe a der Richtlinie 2010/35/EU gemeinsam mit dem für die Notifizierungspolitik nach dieser Richtlinie zuständigen BMVBS.

Zu § 16:

Regelt das Antrags- und Benennungsverfahren für Benannte Stellen und die dem Antrag beizugebenden Unterlagen.

Zu § 17:

Regelt weitere Aufgaben der Benennenden Behörde, insbesondere im Verhältnis zur Europäischen Kommission und zu Maßnahmen im Falle eines nicht vorschriftenkonformen Vorgehens einer Benannten Stelle.

Zu § 18:

Regelt zusammengefasst die Rechte und Pflichten der Benannten Stellen (siehe Korrespondenztabelle zur Richtlinie 2010/35/EU).

Zu § 19:

Schafft die Grundlage für die Etablierung eines nationalen Erfahrungsaustauschkreises der Benannten Stellen durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS). Dieser soll eine effiziente Zusammenarbeit und einen wirksamen Informationsaustausch der Benannten Stellen sicherstellen, der Vorbereitung des gemäß Artikel 29 der Richtlinie 2010/35/EU eingerichteten Gremiums für den europäischen Erfahrungsaustausch dienen und für die Umsetzung dort getroffener Absprachen und gefasster Beschlüsse sorgen.

Zu § 20:

Regelt die Zuständigkeiten der Marktüberwachungsbehörden und deren Zusammenarbeit.

Zu Absatz 1:

Legt die Zuständigkeit für die Marktüberwachung ortsbeweglicher Druckgeräte fest und berücksichtigt dabei die Fachkunde und fachlichen Zuständigkeiten der Behörden des Bundes (Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung - BAM, Eisenbahn-Bundesamt - EBA) sowie für übrige ortsbewegliche Druckgeräte die Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden der Länder.

Zu Absatz 2:

Regelt die Mitteilung der von den Ländern bestimmten Marktüberwachungsbehörden zusammengefasst durch das BMVBS an die Europäische Kommission.

Zu Absatz 3:

Schafft die Grundlage für die Etablierung eines nationalen Erfahrungsaustauschkreises der Marktüberwachungsbehörden durch das BMVBS. Dieser soll eine effiziente Zusammenarbeit und einen wirksamen Informationsaustausch der Marktüberwachungsbehörden des Bundes und der Länder sicherstellen, der Vorbereitung des gemäß Artikel 28 Buchstabe b der Richtlinie 2010/35/EU eingerichteten Gremiums für den europäischen Erfahrungsaustausch dienen und für die Umsetzung dort getroffener Absprachen und gefasster Beschlüsse sorgen.

Zu § 21:

Regelt abschließend und zusammengefasst die Aufgaben und Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden (siehe Korrespondenztabelle). Die Regelungen sind an die entsprechenden Bestimmungen des neuen ProdSG 2011 angelehnt.

Zu § 22:

Zu Absatz 1 bis 8:

Regeln abschließend und zusammengefasst die Maßnahmen der Marktüberwachung, wenn eine Nicht-Konformität ortsbeweglicher Druckgeräte eine Gefahr darstellt (siehe Korrespondenztabelle). Die Regelungen sind an die entsprechenden Bestimmungen des neuen ProdSG 2011 angelehnt. Einer besonderen Regelung, dass von der vorgegebenen Frist in Fällen abgewichen werden kann, in denen ein unverzügliches Eingreifen aus Sicherheitsgründen dringend geboten ist, bedarf es nicht. Die Möglichkeit des Absehens bei Gefahr ist bereits durch den Hinweis auf § 28 Absatz 2 Nummer 1 VwVfG geklärt. Diese Möglichkeit besteht im Verwaltungsverfahren immer.

Zu Absatz 9:

Bringt die Regelungen des neuen ProdSG 2011 für die Marktüberwachung bei der Ausstellung ortsbeweglicher Druckgeräte oder deren Teile zur Anwendung. Zwar sind diese in der Richtlinie 2010/35/EU nicht ausdrücklich geregelt, die Regelungen waren aber bereits bisher anzuwenden, da die bisherige OrtsDruckV neben dem GGBefG auch auf das bisherige GPSG gestützt war. Sie sind daher fortzuführen.

Zu § 23:

Zu Absatz 1:

Regelt, dass gegen formale Nicht-Konformität ortsbeweglicher Druckgeräte vorzugehen ist, auch wenn die festgestellten Abweichungen mit keiner Gefahr verbunden sind.

Zu Absatz 2:

Weist den Marktüberwachungsbehörden die Aufgabe zu, für die Beseitigung der Abweichungen gemäß Absatz 1 zu sorgen, wenn der betroffene Wirtschaftsakteur entgegen einer Anordnung nach Absatz 1 keine Maßnahmen ergriffen hat.

Zu § 24:

Regelt das Meldeverfahren über festgestellte Nicht-Konformitäten ortsbeweglicher Druckgeräte und weist die Meldeaufgaben der BAM als Sicherheitsbehörde mit übergreifender Fachkunde im Gefahrgutbereich zu.

Zu § 25:

Regelt das Schnellinformationsverfahren im Falle der Feststellung von Nicht-Konformitäten ortsbeweglicher Druckgeräte. Ausführende Stelle in Deutschland ist die BAM.

Gemäß Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 findet das System für Marktüberwachung und Informationsaustausch gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2001/95/EG Anwendung. Das bezeichnet das System RAPEX. Als künftiges System ist das als ‚ICSMS‘ bezeichnete System vorgesehen; es dürfte daher für die Anwendung des § 25 als voraussichtliches künftiges System in Betracht kommen.

Zu § 26:

Absätze 1 bis 5 regeln die Vorgaben und Verfahren der Unterrichtung der Öffentlichkeit über unanfechtbar gewordene und sofort zu vollziehende Maßnahmen der Marktüberwachung. Ausführende Behörde ist die BAM.

Zu § 27:

Zu Absatz 1:

Regelt die Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten der Wirtschaftsakteure bei Verstößen gegen bestimmte Bestimmungen der §§ 3 bis 10 und 12, soweit Rechtsgrundlage der Bestimmungen § 3 Absatz 2 Nummer 2 Buchstaben b und c sowie Nummer 4 Buchstaben c und d des GGBefG sind. Diese Tatbestände sind auf § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des GGBefG gestützt, so dass sich im Falle beharrlicher Wiederholung ein Straftatbestand gemäß § 28 der ODV ergeben kann.

Zu Absatz 2:

Regelt weitere Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten der Wirtschaftakteure bei Verstößen gegen übrige Bestimmungen der §§ 3 bis 10 und 12, soweit die Rechtsgrundlage der Bestimmungen andere als die zu Absatz 1 aufgeführten §§ des GGBefG bilden. Regelt außerdem die Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten der Benannten Stellen bei Verstößen gegen die

Bestimmungen des § 16. Die Tatbestände nach Satz 1 und 2 sind auf § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des GGBefG gestützt, so dass keine Verbindung zu § 28 der ODV hergestellt wird.

Zu § 28:

Regelt die Tatbestände für Straftaten bei beharrlich wiederholten Verstößen gegen die in § 27 Absatz 1 niedergelegten Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten. Der Wortlaut ist an die entsprechenden Bestimmungen des Entwurfs des ProDSG 2011 angelehnt.

Zu § 29:

Zu Absatz 1:

Legt die Fortgeltung der Bestimmungen fest, die gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2010/35/EU in Deutschland erlassen werden, und schreibt eine entsprechende Regelung aus der OrtsDruckV fort.

Zu Absatz 2:

Regelt den Übergang für Benannte Stellen nach bisheriger OrtsDruckV in die neue Verordnung. Dies soll die Wiederholung erst in 2009 und 2010 erfolgter Überprüfungen und Bewertungen der Benannten Stellen vermeiden. Eine vergleichbare Bestimmung findet sich in der Übergangsvorschrift der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

Zu Absatz 3:

Regelt die Überführung bisher bereits konformitätsbewerteter, neubewerteter, geprüfter und mit der Pi-Kennzeichnung versehener ortsbeweglicher Druckgeräte in die neue Verordnung und dient der Rechtsklarheit.

Zu Absatz 4 und 5:

Regeln den Übergang von ortsbeweglichen Druckgeräten in die neue Verordnung, deren Konformität nach bisher gemäß Richtlinie 1999/36/EG und OrtsDruckV zulässigen, aber nicht in ADR/RID übernommenen Konformitätsbewertungsverfahren, bewertet wurden.

Zu § 30:

Hebt die bisherige OrtsDruckV mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens der neuen Verordnung (ODV) auf.

Zu § 31:

Regelt die Gleichwertigkeit und weitere Verwendbarkeit bestimmter ortsbeweglicher Druckgeräte oder deren Ausrüstungsteile, die nach aufgehobenen Richtlinien oder gemäß Artikel 3 Absatz 4 der bisherigen Richtlinie 1999/36/EG nach alternativen Verfahren konformitätsbewertet wurden. Die weitere Anwendung der Verfahren ist damit jedoch nicht gestattet.

Inkrafttreten:

Das Inkrafttreten der Verordnung wird nicht besonders festgelegt. Die Verordnung tritt daher gemäß Artikel 6 der Sechsten Verordnung zur Änderung fahrgutrechtlicher Verordnungen am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Zu Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1):Zu Abschnitt A:

Regelt, welche Arten ortsbeweglicher Druckgeräte hinsichtlich der

- auf der Bereitstellung auf dem Markt,
- wiederkehrenden Prüfungen, Zwischenprüfungen oder außerordentlichen Prüfungen der Geräte und ihrer Verwendung oder
- der Neubewertung der Konformität

in den Geltungsbereich der Verordnung fallen; die Bestimmungen entsprechen den Bestimmungen in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2010/35/EU.

Zu Abschnitt B:

Bestimmt, dass die ortsbeweglichen Druckgeräte, die den Bestimmungen der Kapitel 6.2 oder 6.8 des ADR/RID entsprechen, als solche in den Geltungsbereich der Verordnung fallen.

Abschnitt B enthält nur die Begriffsbestimmung der ortsbeweglichen Druckgeräte in Ergänzung zu Abschnitt und ändert oder erweitert daher den Bereich laut Abschnitt A nicht.

Zu Anlage 2 (zu § 1 Absatz 2)

Bestimmt, welche von der Begriffsbestimmung her eigentlich erfassten ortsbeweglichen Druckgeräte ganz oder teilweise nicht in den Geltungsbereich der Verordnung fallen.

Für die von Anlage 2 Abschnitt A erfassten ortsbeweglichen Druckgeräte bleiben Maßnahmen der Marktüberwachung möglich. Dies ist erforderlich, da solche Maßnahmen nicht über die Anwendung der GGVSEB und der GGVSee ergriffen werden können. Denn nach GGVSEB und GGVSee können nur Maßnahmen an solchen ortsbeweglichen Druckgeräten ergriffen werden, die in einem konkreten Beförderungsfall als nicht-konform vorgefunden werden, nicht jedoch bei baugleichen ortsbeweglichen Druckgeräten, die möglicherweise die gleiche Nicht-Konformität aufweisen.

Die von Anlage 2 Abschnitt B erfassten ortsbeweglichen Druckgeräte werden dagegen vollständig vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen.

Die Richtlinie 2010/35/EU gilt nicht für den militärischen Bereich, da sich der EU Vertrag nicht darauf erstreckt und insofern auch keine Zuständigkeit der EU enthält. Daher sind ortsbewegliche Druckgeräte, die der Bundeswehr oder den Streitkräften gehören, oder für die sie verantwortlich sind, für die Zeit ihrer militärischen Verwendung auch von der ODV auszunehmen; die Vorschriften des ADR/RID bleiben davon nicht berührt und sind gemäß GGVSEB anzuwenden.

B. Zu Artikel 2:

1. Allgemeines:

Die zur Umsetzung der Richtlinie 2010/35/EU erforderliche Verordnung gemäß Artikel 1 erfordert Folgeänderungen in der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB).

Die Umstellung wird genutzt, die Aufgaben und Zuständigkeiten für die Prüftätigkeiten an allen Tanks – und damit über die Tanks hinaus, die als ortsbewegliche Druckgeräte der Verordnung gemäß Artikel 1 unterliegen – neu zu ordnen und zu vereinfachen.

Künftig werden die Prüfaufgaben umfassend von den Prüfstellen wahrgenommen, die nach Abschnitt 1.8.6 ADR/RID anerkannt und nach der ODV gemäß Artikel 1 als Benannte Stel-

len benannt und notifiziert sind. Damit wird eine wesentliche Vereinfachung und Konzentration der Prüftätigkeiten erreicht, was der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ebenso dient wie der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit.

Die Übertragung der Prüftätigkeiten auf alle Tanks kann es erfordern, dass die der Anerkennung als Prüfstelle zugrunde liegenden Anforderungen in sog. Prüfbausteinen ergänzt und fortgeschrieben werden müssen.

2. Im Einzelnen:

Zu Artikel 2 Nummer 1:

Das Inhaltsverzeichnis der GGVSEB wird an die folgenden Änderungen angepasst.

Zu Artikel 2 Nummer 2 (Änderung in § 1):

Absatz 6 trifft nicht mehr zu und wird aufgehoben.

Zu Artikel 2 Nummer 3 (Änderungen in § 2):

Zu Buchstabe a:

Hebt zwei Begriffsbestimmungen auf, die nach Ablauf der Übergangsvorschrift in § 38 Absatz 2 ab dem 1. Januar 2015 nicht mehr benötigt werden.

Zu Buchstabe b:

Aktualisiert die Begriffsbestimmung des IMDG-Codes.

Zu Buchstaben c und d:

Führt zur Vereinfachung des Rechtstextes neu die Begriffsbestimmungen der ODV, der GGVSee und der ortsbeweglichen Druckgeräte ein.

Zu Artikel 2 Nummer 4 (Änderungen in § 7):

Zu Buchstabe a und b:

Redaktionelle Anpassung der Zuständigkeiten für den Geschäftsbereich des BMVg; BMVg benennt die Benannten Stellen nach ODV aufgrund der ODV, die Prüfstellen für übrige Tanks aber nach GGVSEB (Folgeänderung zu Anlage 2 Nummer 4).

Zu Buchstabe c:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 2 Nummer 5 (Änderungen in § 8):

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Zusammenführung der Prüftätigkeiten für Tanks.

Zu Artikel 2 Nummer 6 (Neufassung § 9):

Regelt, dass die BAM anstelle der bisher anerkannten Sachverständigen künftig Prüfstellen für die Prüftätigkeiten für Tanks anerkennt. Durch die Verknüpfung mit der GGVSee entfällt Verwaltungsaufwand für ein eigenständiges Verfahren. Prüfstellen nach § 9 GGVSEB in Verbindung mit § 6 Absatz 5 GGVSee können aber keine Prüftätigkeiten für solche Tanks wahrnehmen, die gemäß ODV mit der Pi-Kennzeichnung versehen sind. Für diese müssen Prüfstellen zusätzlich als Benannte Stellen nach ODV anerkannt und notifiziert sein. Durch die klare Trennung der Prüfaufgaben verbunden mit der Pflicht zur Zusammenarbeit der beiden aner kennenden Behörden (BAM nach GGVSee einerseits und ZLS nach ODV andererseits) wird sichergestellt, dass es für eine Stelle, die beide Aufgaben wahrnehmen will und damit Tanks verkehrsträgerunabhängig prüfen will, zu einem aufeinander abgestimmten und überschneidungsfreien Verfahren der Anerkennung und Überwachung kommt. BAM und ZLS sind gehalten, das Verfahren miteinander abzustimmen und seine Anwendung zu koordinieren, damit die Verfahren für die Prüfstellen transparent, angemessen, aufeinander abgestimmt und überschneidungsfrei sind (Anpassung an die Änderungen und die Zusammenfassung in der GGVSee (siehe Artikel 3).

Zu Artikel 2 Nummer 7 (Änderungen in § 12):

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Anpassung der Überschrift.

Zu Buchstabe b:

Weist den Benannten Stellen die Prüfaufgaben für Tanks zu.

Zu Buchstabe c:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 2 Nummer 8 (Neufassung § 13):

Weist den nach ODV für ortsbewegliche Druckgeräte nach Kapitel 6.2 ADR/RID/IMDG-Code (Flaschen, Großflaschen, Druckfässer und Flaschenbündel), die mit der Pi-Kennzeichnung versehen sind, zuständigen Benannten Stellen zusätzlich die Aufgabe zu, auch nicht mit der Pi-Kennzeichnung versehene ortsbewegliche Druckgeräte zu prüfen. Dies betrifft solche, die bereits vor dem Datum der erstmaligen Anwendung der OrtsDruckV auf dem Markt waren und keiner Neubewertung der Konformität unterzogen wurden.

Zu Artikel 2 Nummer 9 (Änderung in § 15):

Redaktionelle Anpassung infolge des Ersatzes der OrtsDruckV durch die neue ODV gemäß Artikel 1.

Zu Artikel 2 Nummer 10 (Änderung in § 16):

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Anpassung an den Wortlaut des ADN. Nach der Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1 ist eine zuständige Behörde für die Typzulassung von Probeentnahmeeinrichtungen festzulegen und nicht für die Typzulassung eines Anschlusses.

Zu Buchstabe b:

Absatz 7.2.4.15.3 ADN verweist hinsichtlich des Entgasens lediglich auf Absatz 7.2.3.7.1. Diese Doppelregelung ist zu streichen.

Zu Buchstabe c:

Mit der 1.GGVSEBÄndV ist die Zuständigkeit für die Zulassung von Gasspüranlagen nach Unterabschnitt 7.2.2.6 ADN auf die BAM übertragen worden. Deshalb ist diese Folgeänderung in § 16 Absatz 6 Nummer 1 erforderlich.

Zu Buchstabe d:

Korrektur einer behördlichen Bezeichnung.

Zu Artikel 2 Nummer 11 (Änderung in § 19)

Redaktionelle Änderung, der zu streichende Satzteil ist bereits durch den Bezug auf Unterabschnitt 5.4.3.2 ADR erfasst.

Zu Artikel 2 Nummer 12 (Änderung in § 23a):

Zu Buchstabe a:

Dem Entlader im Straßenverkehr werden die Pflichten zur Vermeidung elektrostatischer Aufladungen (Absatz 2 Nummer 1) und zum Verbot des Betriebes von Verbrennungsheizgeräten (Absatz 2 Nummer 2) auferlegt. Diese Pflichten entsprechen § 23 Absatz 2 Nummer 9 und 6 beim Befüller.

Zu Buchstabe b:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 2 Nummer 13 (Änderung in § 27)

Redaktionelle Korrektur.

Zu Artikel 2 Nummer 14 (Änderung in § 31)

Redaktionelle Korrektur

Zu Artikel 2 Nummer 15 (neuer § 38):

Absätze 1 und 2 enthalten die notwendige Übergangsvorschrift, nach der die bisher zuständigen Sachverständigen noch bis Ende 2014 die ihnen übertragenen Prüftätigkeiten wahrnehmen dürfen.

Zu Artikel 2 Nummer 16 (Änderungen in Anlage 1):

Redaktionelle Klarstellung der Bezeichnungen von drei gefährlichen Gütern.

C. Zu Artikel 3:

1. Allgemeines:

Auch für Prüftätigkeiten für ortsbewegliche Druckgeräte und übrige ortsbewegliche Tanks im Seeverkehr sollen künftig anstelle der von der BAM anerkannten Sachverständigen von ihr anerkannte Prüfstellen zuständig sein. Damit wird ein verkehrsträgerübergreifender Ansatz realisiert. Bislang erforderliche mehrfache Verfahren der Anerkennung und Überwachung entfallen.

2. Im Einzelnen:

Artikel 3 Nummer 1 (Änderungen in § 2 GGVSee):

Zu Nummer 1:

Fügt zwei erforderliche neue Begriffsbestimmungen ein.

Zu Nummer 2 (Änderungen in § 6 GGVSee):

Zu Buchstabe a (Neufassung des Absatzes 5):

Zu Nummer 1:

Führt die Regelungen für die Anerkennung von Sachverständigen fort, schränkt sie aber auf Umschließungsarten ein, die nicht zu den ortsbeweglichen Druckgeräten (Für Gase der Klasse 2) und auch nicht zu übrigen ortsbeweglichen Tanks (für Stoffe der Klassen 3 bis 9) zählen.

Zu Nummer 2:

Regelt die Aufgabe der BAM, Prüfstellen für die Prüftätigkeiten an ortsbeweglichen Druckgeräten (für Gase der Klasse 2) und sonstigen ortsbeweglichen Tanks (für Stoffe der Klassen 3 bis 9) anzuerkennen und zu überwachen. Durch die Verknüpfung mit den Verfahren nach ODV und der Pflicht zur Zusammenarbeit der beiden anerkennenden Behörden (BAM nach GGVSee und ZLS nach ODV) wird sichergestellt, dass es für die Stellen, die in beiden Bereichen tätig werden wollen, zu einem einheitlichen und überschneidungsfreien Verfahren der Anerkennung und Überwachung kommt. BAM und ZLS sind gehalten, das Verfahren miteinander abzustimmen und seine Anwendung zu koordinieren, damit die Verfahren für die Prüfstellen transparent, angemessen, aufeinander abgestimmt und überschneidungsfrei sind.

Zu Buchstabe b (Neufassung des Absatz 9):

Regelt die zusammengefasst, vereinfacht und einheitlich die Aufgaben der nach dem neuen Absatz 5 anerkannten Prüfstellen.

Zu Artikel 3 Nummer 3 (Änderung § 7 GGVSee):

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 3 Nummer 4 (Änderungen in § 12 GGVSee):

Trifft die nötige Übergangsregelung, nach der die bisher von der BAM anerkannten Sachverständigen die ihnen zugewiesenen Prüftätigkeiten noch bis Ende 2014 wahrnehmen dürfen.

D. Zu Artikel 4:

Enthält die Ermächtigung des BMVBS, die GGVSEB und die GGVSee in der ab Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung neu im BGBI. I bekannt zu geben.

E. Zu Artikel 5:

Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a kann erst am 1. Januar 2015, dem Ablauf der Übergangsvorschrift, in Kraft treten. Im Übrigen tritt die Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Korrespondenztabelle**Umsetzung Richtlinie 2010/35/EU über ortsbewegliche Druckgeräte (neue TPED)****in der****Ortsbewegliche Druckgeräte Verordnung (ODV)**

Artikel TPED	§ ODV	Bemerkung
1 (1)	1 (1)	mit Anlage 1
1 (2)	1 (1)	mit Anlage 1
1 (3)	1 (2)	mit Anlage 2
1 (4)	1 (3)	mit Anlage 2
2	2 (1)	bestimmte Definitionen, die für die nationale Festlegung der Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten Bedeutung haben
2	-	übrige Definitionen sind ausreichend bestimmt
3	-	In Artikel 1 GGBefG präziser geregelt, nochmalige Umsetzung entbehrlich
4	3	
5	4	
6	5	
7	6	
8	7	
9	8	
10	9	
11	10 (1)	
32 (2)	10 (2)	Pflicht für Wirtschaftsakteure vorgezogen und zusammengefasst
12 (1), (2) und (3) Satz 2	11 (1) bis (3)	
12 (3) Satz 1	14	mit einer anderen Klausel

		zusammengefasst
13	12	
14	13	mit Verweis auf TPED
15	13	mit Verweis auf TPED
16	14 (1)	
-	14	Klauseln zur gegenseitigen Anerkennung, die sich allgemein aus EU Vertrag ergeben, Klausel aus Artikel 12 (3) Satz 1 TPED ist darin integriert
17 (1)	15 (1)	
17 (2) bis (4)	-	Option wird in Deutschland nicht genutzt
18	15	
19	17	
20	18	Zusammenfassung aller Anforderungen in einem §
21	16	
22 (1) bis (5)	-	aufgeteilt in Pflichten der Benennenden Behörde und Pflichten der Benannten Stellen, siehe § 15, 17 und 18
22 (6)	-	besondere Umsetzung entbehrlich, da betriebseigene Prüfdienste die Kriterien für Prüfstellen des Typ A oder B gemäß ADR/RID nicht erfüllen können
23	-	Regelt nur Aufgaben der Europäischen Kommission
24	15	in § 17 integriert
25	15	in § 17 integriert

26	15	in § 17 integriert
27	16	in § 17 integriert
28	15 und 20	Buchstabe a) in § 15 integriert Buchstabe b) in § 20 integriert
29	19	
30 31 31 (1) und (3) bis (5) 33	20 – 26	Präziser geregelt zur Berücksichtigung der anzuwendenden Bestimmungen der VO (EG) Nr. 765/2008; Regelung der Zuständigkeiten und Aufgaben der Marktüberwachung; Regelung in Analogie zum Entwurf der Neufassung des ProdSG 2011
32 (2)	10 (2)	in § 10 integriert, da es sich um eine Pflicht der Wirtschaftsakteure handelt
-	27	Festlegung der Ordnungswidrigkeiten
-	28	Festlegung der Straftaten
34	29 (1)	
-	29 (2) bis (4)	Regelungen zum Übergang aus bisheriger OrtsdruckV
35 - 38	-	Regelungen richten sich an Europäische Kommission, keine Umsetzung erforderlich
39	-	keine Umsetzung erforderlich, da es sich um die Aufhebung alter EWG Richtli-

		nien und eine redaktionelle Klausel handelt
-	30	Aufhebung bisheriger Orts-DruckV
40	31	
41 und 42	-	ODV ist die Umsetzungsregelung Deutschlands
43 und 44	-	keine Umsetzung erforderlich
Anhang I	2 (2)	ist in Definition für ortsbewegliche Druckgeräte enthalten (siehe § 1)
Anhang II Nr. 1	29 (1)	mit Verweis auf TPED
Anhang II Nr. 2	-	keine Umsetzung, Klausel wird in Deutschland nicht genutzt
Anhang III	12 15 16 18	In § 12 mit Verweis auf TPED integriert; Verantwortlichkeiten herausgezogen und in die entsprechenden §§ 15, 17 und 18 integriert

Ende der Tabelle

Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:
Sechste Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen (NKR-Nr.
1805)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den o.g. Entwurf auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Regelungsentwurf werden neun Informationspflichten für die Wirtschaft neu eingeführt. Das Ressort hat die Informationspflichten dargestellt. Danach dienen die Informationspflichten der Gefahrenabwehr, damit alle nicht-konformen ortsbeweglichen Druckgeräte ermittelt und geeignete Maßnahmen der Marktüberwachung in die Wege geleitet werden können.

Nach Auskunft des Ressorts ist statistisch mit weniger als 0,3 Fällen pro Jahr zu rechnen, in denen Nicht-Konformität bestimmter ortsbeweglicher Druckgeräte festgestellt wird. Vor diesem Hintergrund sind die zu erwartenden Bürokratiekosten marginal. Zudem handelt es sich um die Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben.

Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Dr. Wittmann
Berichterstatter